DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang | BERLIN, 24. JANUAR 1941 | Nr. 4 — 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Sonderstellung der gebundenen Preise.

Mit der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. 5. 1934 wurde die Festsetzung von Mindestpreisen usw. durch Verbände und andere Zusammenschlüsse von einer Genehmigung der zuständigen Preisüberwachungsstellen abhängig gemacht. Sie fand ihre Ergänzung in der Preisbindungsverordnung vom 11. 12. 1934. Ihr ging eine Registrierungspflicht für alle seit dem 1. 6. 1933 neu vorgenommenen Preisfestsetzungen voraus, die mit Hilfe der Verordnung über die Anmeldung von Preisbindungen vom 19. 11. 1934 vorgenommen wurde. Nur diejenigen Preisbindungen wurden danach für ungültig erklärt, die nicht fristgemäß angemeldet wurden. Das ist kurz umrissen die Grundlage, auf der die oberste Preisbehörde ihre preisbildenden und -bindenden Aufgaben trotz aller Schwierigkeiten mit großem Erfolg durchführte.

Wenn nun trotzdem der Reichskommissar für die Preisbildung sich veranlaßt sah, am 23. 11. 1940 eine neue Verordnung über Preisbindungen zu erlassen, die am 23. 2. 1941 in Kraft tritt, so geschah das, um die verschiedenen Bestimmungen zusammenzufassen, sie schärfer zu formulieren und gleichzeitig aufgetretene Lücken, die sich als störend oder hemmend erwiesen hatten, zu schließen. Ministerialdirektor Dr. Flottmann sagt in seinem Kommentar zu dieser Verordnung:

„Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich mit der neuen Preisbindungsverordnung ein Instrument geschaffen, das zwar, wie bisher, wirksam zur Ueberwachung der Kartell- und Markenartikelpreise eingesetzt werden wird, das aber zugleich darüber hinaus ebenso wirksam auf dem Gebiet der Preisbildung und Preislenkung angewendet werden kann und soll. Daß von diesem Mittel Gebrauch gemacht werden wird, darf man schon daraus folgern, daß der Erlaß der neuen Preisbindungsverordnung zeitlich zusammenfällt mit der Verkündung anderer wichtiger Verordnungen und Runderlasse, die sämtlich dem Ziele dienen, die Preisaufsicht zu verschärfen und die Anwendung aller Preisbildungsmöglichkeiten zu intensivieren."

Es darf kein Zweifel darüber bestehen, daß die Verordnung vom 23. 11. 1940, obgleich die hier vorgenommenen Aenderungen zumeist den geltenden Rechtszustand nicht wesentlich berühren, für die Entwicklung des deutschen Kartellrechts doch eine besondere Bedeutung hat. Auf Grund mehrjähriger Erfahrungen wird nunmehr die Sonderstellung der gebundenen Preise, die an sich schon eine Doppelstellung einnehmen, klar hervorgehoben. Von einer Doppelstellung kann man insofern sprechen, als die gebundenen Preise neben der allgemeinen Preisüberwachung noch der besonderen Kartellaufsicht unterliegen. Man kann geradezu von einer starken Aktivierung der Kartellaufsicht sprechen. Da es in Deutschland nicht weniger als 1700 Industriekartelle gibt — innerhalb der Chemie sind es allein mehrere hundert — kann nicht bestritten werden, daß damit ein ganz erheblicher Teil der gewerblichen Produktion — und zwar schätzungsweise 50% aller Preise — einer besonders straffen Führung in bezug auf die Preisbildung unterliegt. Waren längere Zeit die Kartelle und kartellartigen Verbindungen eine manchmal umstrittene Erscheinung in der Wirtschaft, so kann vielleicht jetzt mehr noch als bisher ihre Existenzberechtigung durch die Form unter Beweis gestellt werden, in der sie ihre Bewährung auch auf preispolitischem Gebiet in der gelenkten Wirtschaft des nationalsozialistischen Staates nachweisen.

Das Kartellaufsichtsrecht, zu dem die schon seit 1934 eingeführte allgemeine Meldepflicht für Preisbindungen gehört, wurde Ende 1936 durch einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zuerkannt. Diese eindeutige Festlegung erwies sich als zweckmäßig, da die gebundenen Preise auch in Friedenszeiten ständig beaufsichtigt werden müssen, weil das Preisregulativ der freien Konkurrenz bei ihnen nicht wirksam sein kann. Unter kriegswirtschaftlichen Bedingungen fällt die Möglichkeit, daß Betriebe mit besonders günstiger Kostenlage im Rahmen von Kartellen überhöhte Gewinne erzielen, schwerer ins Gewicht als in Friedenszeiten. Der Begriff „volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis" schließt übermäßige Gewinne einzelner Betriebe aus. Die neue Preisbindungsverordnung gibt deshalb dem Preiskommissar die Möglichkeit, im Zustimmungsbescheid oder *durch Einzelverfügungen anzuordnen, daß Gewinne ganz oder teilweise in einer von ihm bestimmten Weise abgeführt werden müssen.* Damit dürfte allerdings der Anreiz zum kartellmäßigen Zusammenschluß nicht unwesentlich beeinträchtigt werden. Andererseits wird aber auch der Entstehung neuer Außenseiter dadurch ein gewisser Riegel vorgeschoben, daß dem Preiskommissar die Kartelle und Syndikate künftig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres Mitteilung über den Zu- und Abgang von Mitgliedern und über andere Vorgänge zu machen haben. Der Preiskommissar wird aus solchen Veränderungen, wenn sie erheblicher Natur sind, preispolitische Schlüsse ziehen und entsprechende Maßnahmen ergreifen können.

Zum Schluß sei noch der Begriff Preisbindung, der in der neuen Verordnung erheblich weiter gefaßt wurde, kurz gestreift. Er ist insofern erheblich weiter gefaßt worden, als Preisbindungen der ersten Hand nicht nur dann vorliegen, wenn Verbände und Zusammenschlüsse ihren Mitgliedern die Einhaltung bestimmter Preise empfehlen bzw. sie hierzu verpflichten, sondern auch wenn mit nicht angeschlossenen Firmen Preisabreden getroffen werden. Es genügt dabei *eine ganz formlose Abrede wie etwa ein Gespräch,* um diese „Preisbindung" genehmigungspflichtig zu machen. Auch für die Preisbindungen der zweiten Hand, d. h. bei der Aufforderung oder Verpflichtung nachfolgender Wirtschaftsstufen, bestimmte Kleinhandelspreise einzuhalten, ist nunmehr die bisher einwilligungsfreie Preisempfehlung grundsätzlich einwilligungspflichtig gemacht worden. Ausgenommen sind hier lediglich eindeutig unverbindliche Richtpreise. Damit dürfte feststehen, daß die in der früheren Kartellrechtsprechung so bedeutsame Frage der Abgrenzung von Preisbindungen eindeutig im Sinne einer scharfen Kontrolle gelöst ist. Die erweiterte Genehmigungspflicht nötigt die Kartelle, die Markenhersteller und alle diejenigen, die auf Bindung des Preises Wert legen, dazu, in jedem Falle ihre Preisgestaltung und deren Zustandekommen der obersten Preisbildungsbehörde zur Nachprüfung klarzulegen. Es muß nunmehr abgewartet werden, wie sich die neue Verordnung in der Praxis einspielen wird. Auch jetzt noch ist der freiwilligen Initiative großer Spielraum gegeben. Von ihrem Ausmaß wird nicht zuletzt auch die zukünftige Gestaltung der gebundenen Preise und des Kartellwesens abhängen. (325)

Die organische Synthese — Grundpfeiler der schweizerischen Chemiewirtschaft.

Die schweizerische Erzeugung synthetisch-organischer Chemikalien steht sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht auf einer hohen Entwicklungsstufe. Die bedeutende Stellung, die dieser Industriezweig auch auf dem Weltmarkt einnimmt, ist vor allem der wissenschaftlichen Leistung der schweizerischen Universitäten und der Forschungslaboratorien der Industrie zu verdanken. Im Rahmen der gesamten schweizerischen Chemieerzeugung nehmen die synthetisch-organischen Erzeugnisse eine durchaus beherrschende Stellung ein. Bei einem für die letzten Jahre auf 200 Mill. ℳ (gegen 250 Mill. ℳ im Jahre 1929) zu veranschlagenden Chemieerzeugungswert entfielen 120 (bzw. 130) Mill. ℳ, d. h. rund drei Fünftel der Gesamterzeugung, auf Erzeugnisse der organischen Synthese. An erster Stelle stand dabei die Teerfarbenindustrie mit einem Erzeugungswert von 55 bis 60 Mill. ℳ in den letzten Jahren gegen 70 Mill. ℳ im Jahre 1929. Weiter folgten die synthetischen Arzneimittel mit einem Wert von etwa 30 gegen 25 Mill. ℳ und die synthetischen Riechstoffe mit 10 gegen 15 Mill. ℳ. Auf synthetische aliphatische Chemikalien entfiel ein Erzeugungswert von ebenfalls etwa 10 Mill. ℳ. Schließlich umfaßt die Produktion synthetisch-organischer Erzeugnisse noch synthetische Gerbstoffe, Kunstharze, synthetische Textilhilfsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, Photochemikalien, Vulkanisationsbeschleuniger und andere Erzeugnisse, die gleichfalls mit nicht unerheblichen Beträgen an der schweizerischen Chemieerzeugung beteiligt sind.

Rund neun Zehntel der in der Schweiz hergestellten Erzeugnisse der organischen Synthese finden auf dem Weltmarkt Absatz. Kennzeichnend für die große Bedeutung, die der Schweiz für die Versorgung des Weltmarktes mit den einschlägigen Erzeugnissen zukommt, ist die Tatsache, daß die Schweiz im Jahre 1938 an der Weltausfuhr von Teerfarben und Zwischenprodukten mit 22% (gegen 19% im Jahre 1929) beteiligt war und damit nach Deutschland an zweiter Stelle unter den Teerfarbenexportländern stand. Ebenso nahm die Schweiz mit einem Anteil von 9% (bzw. 7%) einen hervorragenden Platz in der Weltausfuhr von Arzneimitteln ein, wo sie nach Deutschland, Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Frankreich den fünften Platz belegte.

Die führenden Firmen.

In der Industrie der synthetisch-organischen Erzeugnisse ist ein Kapital von etwa 50 Mill. ℳ investiert. Nach der schweizerischen Fabrikstatistik von 1937 waren in den 67 Betrieben der Farbstoff-, Arzneimittel- und Riechstoffindustrie 6202 vom Fabrikgesetz erfaßte Arbeiter und Angestellte beschäftigt, davon 3336 in den Farbstofffabriken. An elektrischer Kraft standen dieser Industrie 33 749 PS zur Verfügung, von denen 24 821 PS auf die Farbstoffabriken entfielen.

Folgende Firmen nehmen in der Herstellung von synthetischen organischen Chemikalien führende Plätze ein:

Gesellschaft für Chemische Industrie (Ciba), Basel. Die 1884 gegründete Firma, die mit einem Kapital von 20 Mill. Fr. arbeitet, betreibt in Basel und Klein-Hüningen bei Basel Fabriken zur Herstellung von synthetischen Farbstoffen, Arzneimitteln, Riechstoffen und sonstigen Erzeugnissen sowie in Monthey (Wallis) eine Indigofabrik und eine Alkalielektrolyse; weiter besitzt sie in Frankreich eine Farbstoffabrik in St. Fons an der Rhône.

Im Rahmen der 1918 gegründeten 50jährigen Interessengemeinschaft kontrolliert die Ciba zusammen mit der Sandoz A.-G. und der I. R. Geigy A.-G. folgende mit der Herstellung von Farbstoffen beschäftigte ausländische Gesellschaften, an denen sie jeweils mit 52% des Kapitals beteiligt ist: Clayton Aniline Co. Ltd., Clayton bei Manchester; Cincinnati Chemical Works Inc., Cincinnati, Ohio; Soc. Bergamasca per l'Industria Chimica S. A., Seriate bei Mailand. Die Ciba ist weiter an der Ciba A.-G., Berlin (AK. 600 000 ℳ), der Ciba Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Prag (1 Mill. Kr.), der Ciba Ltd., London (100 000 £) und der Pabianicer A.-G. für Chemische Industrie, Pabianice bei Litzmannstadt, interessiert; mit Ausnahme der letzten Gesellschaft, die vor allem im Farbstoffgeschäft tätig ist, werden von den anderen Firmen in erster Linie pharmazeutische Erzeugnisse hergestellt.

Sandoz A.-G., Basel. Die Gesellschaft, die 1895 gegründet wurde und ein Kapital von 10 Mill. Fr. besitzt, betreibt in Basel eine Fabrik zur Herstellung von Farbstoffen, Arzneimitteln, Alkaloiden u. a. Erzeugnissen. Neben ihrer Minderheitsbeteiligung an den drei zusammen mit der Ciba und der I. R. Geigy A.-G. betriebenen Gesellschaften besitzt sie noch folgende ausländische Tochtergesellschaften: Sandoz A.-G., Nürnberg (AK. 1 Mill. ℳ), Sandoz S. A., Mailand (1 Mill. Lire), Sandoz Chemical Co. Ltd., Bradford bei Manchester, und Romochin S. A. R. pentru Industria Chimica, Popesti-Leordeni bei Bukarest (16 Mill. Lei); die beiden ersten Gesellschaften stellen pharmazeutische Erzeugnisse her, in der englischen und der rumänischen Fabrik werden Teerfarben bzw. Textilhilfsmittel produziert.

F. Hoffmann-La Roche & Co. A.-G., Lausanne. Die Firma, deren ursprünglich 8 Mill. Fr. betragendes Kapital bis auf 16 000 Fr. zurückgezahlt worden ist, stellt in ihrem Werk in Basel Arzneimittel her. Von ausländischen Beteiligungen, die in der bis 1939 in Vaduz (Liechtenstein) domizilierenden Sapac S. A., Panama, zusammengefaßt sind, sind die F. Hoffmann-La Roche und Co. A.-G. Chemische Fabrik, Berlin (AK. 3,5 Mill. ℳ), die Roche A.-G. für Chemische Pharmazeutische Produkte, Prag (3 Mill. Kr.), und die Hoffmann-La Roche Chemical Works Ltd., London (100 000 £), zu nennen.

I. R. Geigy A.-G., Basel. Die 1901 gegründete, mit einem Kapital von 6 Mill. Fr. arbeitende Firma betreibt in Basel und Grenzach (Baden) sowie über die 1938 gegründete Geigy Werke Schweizerhall A.-G., Schweizerhall (2 Mill. Fr.), in Schweizerhall (Muttenz) Fabriken zur Herstellung von Farbstoffen, Gerbstoffen, Textilhilfsmitteln u. a. Erzeugnissen. Neben der Minderheitsbeteiligung an den mit der Ciba und der Sandoz A.-G. gemeinsam kontrollierten Gesellschaften besitzt die Firma noch folgende ausländische Unternehmungen: Produits Geigy S. A., Hüningen (Elsaß), Geigy S. A., Mailand, Geigy Colour Co. Ltd., Manchester, und Geigy Co. Inc., New York.

L. Givaudan & Co, A.-G., Vernier (Genf). Die Firma, die mit einem Kapital von 6 Mill. Fr. arbeitet, nimmt in der schweizerischen Riechstoffindustrie einen führenden Platz ein. Von Beteiligungen sind die Th. Mühlethaler S. A., Nyon, Waadt (1906 gegründet, AK. 350 000 Fr.), sowie im Ausland die Givaudan & Co., Lyon, und die Givaudan-Delavanna Inc., Delavanna. N.Y., zu nennen.

Durand & Huguenin, A.-G., Basel. Die mit einem Kapital von 2 Mill. Fr. arbeitende, 1900 gegründete Gesellschaft wird seit 1940 von der Interessengemeinschaft der Ciba, Sandoz und Geigy kontrolliert. In dem in Basel gelegenen Werk werden vor allem Farbstoffe erzeugt.

Chemische Fabrik Rhoner A.-G., Pratteln (Baselland). Die Firma, die mit einem Kapital von 1,35 Mill. Fr. ausgestattet ist, stellt in ihrem in Pratteln gelegenen Werk Teerfarben her.

Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G., Gampel (Wallis). Die 1897 gegründete und mit einem Kapital von 30 Mill. Fr. arbeitende Firma ist in der Herstellung von Erzeugnissen der Acetylenchemie

führend. Sie besitzt Werke in Visp und Gampel zur Erzeugung von synthetischen Stickstoffverbindungen, Calciumcarbid, Kalkstickstoff und synthetischen aliphatischen Chemikalien. Die von ihr kontrollierte Gotthard Werke A.-G. für Elektrochemische Industrie, Bodio, Tessin (AK. 100 000 Fr.) produziert Ferrolegierungen und künstliche Schleifmittel. Im Deutschen Reich kontrolliert die Lonza A.-G. u. a. die Lonza Werke Elektrochemische Fabriken G. m. b. H., Weil a. Rh. (AK. 10 Mill. ℳ), sowie die Lonzona A.-G. für Acetatprodukte, Säckingen (AK. 4 Mill. ℳ).

Münzel Chemische Unternehmungen A.-G., Lenzburg, Aargau. Die Firma (AK. 500 000 Fr.) ist ebenfalls als Hersteller von synthetischen aliphatischen Chemikalien zu nennen. Sie betreibt ein Werk in Hausen bei Brugg.

Synthetische Farbstoffe.

Die **Erzeugung** synthetischer Farbstoffe hatte in den letzten Jahren einen Wert von schätzungsweise 55—60 Mill. ℳ gegen 70 Mill. ℳ im Jahre 1929. Die schweizerischen Betriebe haben sich in der Zeit nach dem Weltkrieg in starkem Maße auf die Herstellung hochwertiger Erzeugnisse konzentriert, während die Fabrikation der geringwertigeren Farbstoffe, deren Absatz auf dem Weltmarkt durch die protektionistische Zollpolitik zahlreicher Länder stark erschwert oder gänzlich unmöglich gemacht wurde, in weitem Umfang ausländischen Tochtergesellschaften übertragen wurde.

Hergestellt werden Anilinfarben sowie Substantiv-, basische, saure, Chrom- und Schwefelfarbstoffe; weiter gehören Küpen-, Lack- und Pigmentfarbstoffe sowie synthetischer Indigo zu dem Erzeugungsprogramm der schweizerischen Fabriken. Als **Hersteller** von synthetischen Farbstoffen sind folgende Firmen zu nennen:

Gesellschaft für chemische Industrie (Ciba), Basel: Werke in Basel und Monthey zur Herstellung von Teerfarben bzw. synthetischem Indigo. — **Sandoz A.-G.,** Basel: Herstellung von Teerfarben in Basel. — **J. R. Geigy A.-G.,** Basel: Herstellung von Teerfarben in Basel und Schweizerhall. — **Durand & Huguenin S.A.,** Basel: Herstellung von Teerfarben in Basel. — **Chemische Fabrik Rohner A.-G.,** Pratteln (Baselland): Herstellung von Teerfarben in Pratteln.

Die **Ausfuhr** von synthetischen Farbstoffen, auf die durchschnittlich 90% der Erzeugung entfallen, hat folgende Entwicklung genommen:

	Anilin-, Anthracen-, Naphthalinfarben und n.b.g. Teerfarben		Indigo und Indigolösung	
	t	1000 ℳ	t	1000 ℳ
1913	7 035	20 124	1 792	3 168
1929	8 109	64 138	1 830	3 590
1936	7 129	54 763	763	1 221
1937	6 453	47 565	656	1 008
1938	6 005	46 353	611	919
1939	7 687	58 620	660	1 150

Die Ausfuhr von Teerfarben (ohne Indigo) ist 1939 infolge der durch den Kriegsausbruch bedingten besonderen Verhältnisse um 28% gegenüber dem Vorjahr gestiegen, hat jedoch damit den für 1929 ausgewiesenen Höchststand noch nicht wieder erreicht. Während bisher drei Viertel der Ausfuhr von den europäischen Absatzmärkten — unter ihnen an erster Stelle von Deutschland, Großbritannien und Frankreich — aufgenommen wurden, ist 1939 eine grundlegende Verschiebung der Ausfuhr von den europäischen nach den überseeischen Absatzgebieten hin eingetreten; im letzten Jahr entfielen nur noch knapp zwei Drittel der Ausfuhr auf Europa, dagegen fast ein Viertel bzw. ein Zwölftel auf die amerikanischen und asiatischen Märkte. In Europa erfolgte — neben erhöhten Lieferungen nach Großbritannien, Schweden und verschiedenen anderen Ländern — ein Rückgang der Ausfuhr nach Deutschland und den übrigen Ländern des großdeutschen Wirtschaftsraums sowie nach Frankreich, Rumänien und anderen südosteuropäischen Ländern. Dem gegenüber steht eine Verdoppelung der Ausfuhr nach dem amerikanischen Kontinent, wo vor allem die Vereinigten Staaten sowie die südamerikanischen Länder ihre Bezüge schlagartig erhöhten. In bescheideneren Grenzen hielt sich die im Asiengeschäft erzielte Ausfuhrzunahme, die in erhöhten Lieferungen nach Britisch und Niederländisch Indien sowie zum erstenmal auch wieder nach China Ausdruck fand; die rückläufige Entwicklung der japanischen Bezüge hat sich fortgesetzt. Nur geringe Bedeutung als Abnehmer kommt dem afrikanischen Kontinent zu, wo vor allem die ägyptische Textilindustrie 1939 in verstärktem Umfang als Käufer auftrat.

Im einzelnen hat sich die **Ausfuhr von Teerfarben** (ohne Indigo) wie folgt entwickelt:

	1929		1938		1939	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Gesamtausfuhr	8 109	79 199	6 005	81 343	7 687	104 349
Europa	5 991	57 682	4 501	61 442	5 042	67 873
in %	73,9	72,8	75,0	75,5	65,6	65,0
Deutschland	1 722	12 896	875	11 777	766	10 292
Ehem. Oesterreich	124	945	64	855	.	.
Ehem. Tschecho-Slow.	491	3 513	290	4 128	90	1 507
Ehem. Polen	128	2 165	84	2 095	61	1 448
Großbritannien	676	8 240	640	9 407	947	14 278
Frankreich	659	8 902	666	10 894	633	8 934
Schweden	243	2 351	315	3 567	536	5 954
Niederlande	204	1 804	266	3 097	429	5 080
Belgien	432	2 413	282	2 205	408	3 722
Italien	495	5 978	177	2 572	215	3 307
Ungarn	76	607	130	1 470	157	2 316
Rumänien	155	1 158	121	1 918	103	1 646
Amerika	1 235	13 638	987	13 399	1 867	25 943
in %	15,2	17,2	16,4	16,5	24,3	24,9
Ver. Staaten	854	10 480	545	7 750	1 082	15 734
Canada	140	1 042	207	2 174	302	3 414
Argentinien	80	7 463	71	803	171	2 261
Brasilien	57	676	69	1 309	109	1 874
Mexiko	71	587	61	1 006	127	1 835
Asien	834	7 463	446	5 639	642	8 900
in %	10,3	9,4	7,4	6,9	8,3	8,5
Britisch Indien	249	2 476	196	2 872	326	4 968
Niederländisch Indien	56	555	117	1 250	152	1 467
China	188	1 258	60	486	87	1 379
Japan	260	2 725	48	775	37	679
Afrika	32	228	31	453	69	847
in %	0,4	0,4	0,5	0,6	0,9	0,8
Aegypten	29	201	17	268	56	681

Die **Ausfuhr von Indigo** ist seit 1929 mengenmäßig um 64% zurückgegangen; die im Jahre 1939 infolge verstärkter Lieferungen nach Britisch Indien und anderen asiatischen Ländern erfolgte Absatzerhöhung brachte die Ausfuhr wieder auf den Stand von 1937 zurück. Mit Ausnahme von Aegypten und Westafrika fand die Indigoausfuhr fast ausschließlich auf asiatischen Märkten Absatz. Von der Gesamtausfuhr von Indigo und Indigolösung wurden 1939 354 t für 0,7 Mill. Fr. gegen 468 t für 0,9 Mill. Fr. im Vorjahr und 1391 t für 2,6 Mill. Fr. im Jahre 1929 nach China sowie 101 t für 0,5 Mill. Fr. gegen 51 (147) t für 0,2 (0,6) Mill. Fr. nach Britisch Indien ausgeführt. Weitere Abnehmer waren 1939 Arabien mit 50 t für 0,2 Mill. Fr., Thailand (Siam) mit 41 t für 0,2 Mill. Fr. und Niederländisch Indien mit 43 t für 0,1 Mill. Fr.

Eingeführt wurden 1939 noch 964 t Anilin-, Anthracen-, Naphthalin- und n. b. g. Teerfarben im Werte von 12,0 Mill. Fr. gegen 669 bzw. 1020 t für 8,0 bzw. 8,3 Mill. Fr. in den Jahren 1938 und 1929; davon wurden 791 (531 bzw. 937) t für 11,0 (7,0 bzw. 7,7) Mill. Fr. aus Deutschland bezogen.

Synthetische Arzneimittel.

Die schweizerische **Erzeugung** von pharmazeutischen Erzeugnissen aller Art hatte in den letzten Jahren einen Wert von schätzungsweise 40 bis 45 Mill. ℳ gegen 40 Mill. ℳ im Jahre 1929. Der Inlandsverbrauch, der, teils im Zusammenhang mit dem Touristenverkehr, einen großen Umfang hat und noch zur Hälfte durch Einfuhr gedeckt wird, kann für die letzten Jahre bei einem Prokopfverbrauch von 4 ℳ größenordnungsmäßig auf etwa 15 Mill. ℳ veranschlagt werden.

Die **Ausfuhr** erreichte 1939 einen Wert von 34,2 Mill. ℳ gegen 28,6 Mill. ℳ im Vorjahr und 30,5 Mill. ℳ im Jahre 1929. In welchem Umfange synthetische organische Erzeugnisse an der Ausfuhr beteiligt sind, läßt sich statistisch nicht genau nachweisen, da die Ausfuhr dieser Erzeugnisse zusammen mit anderen Arzneimitteln in mehreren Sammelpositionen zusammengefaßt ist, jedoch kann bei der überragenden Stellung, die die Erzeugung synthetischer Produkte im Rahmen der schweizerischen pharmazeutischen Industrie einnimmt, angenommen werden, daß der überwiegende Teil der Ausfuhr auf synthetische Erzeugnisse entfällt.

In erster Linie befinden sich unter den **Herstellern** synthetischer Arzneimittel folgende Firmen, in deren

Erzeugungsprogramm auch die Alkaloide breiten Raum einnehmen:

Gesellschaft für Chemische Industrie (Ciba), Basel: Adrenalin, Amidopyrin, Phenyldimethylpyrazolon, Acetylsalicylsäure, Diäthylbarbitursäure, Isarol, Guajacolpräparate, Lithol, Methylenblau, Paraacetphenetidin, Phenolphthalein, Piperazin, Yohimbin; **F. Hoffmann-La Roche & Co. A.-G.,** Lausanne: Morphin, Aethylmorphin, Apomorphin, Atropin, Kodein, Colchicin, Cotarnin, Diacetylmorphin, Ephedrin, Eserin, Homatropin, Hyoscyamin, Hydrastinin, Insulin, Guajacolpräparate, Narcein, Narcotin, Papaverin, Phenolphthalein, Physostigmin, Pilocarpin, Scopolamin, Strychnin, Thebain, Veratrin, Yohimbin; **Aktiengesellschaft vorm. B. Siegfried,** Zofingen (Aargau): Morphin, Aethylmorphin, Amidopyrin, Phenyldimethylpyrazolon, Kodein, Cotarnin, Ephedrin, Guajacolpräparate, Hydrastinin, Kampfersäure, Narcein, Narcotin, Papaverin, Pepton, Piperacin, Scopolamin, Thebain, Theophyllin, Yohimbin; **Knoll & Cie. A.-G.,** Liestal (Baselland): Morphin, Aethylmorphin, Apomorphin, Kodein, Cotarnin, Diacetylmorphin, Ephedrin, Narcein, Narcotin, Papaverin; **„Para" Chemische Fabrik A.-G.,** Rapperswil (St. Gallen), **Hommels Hämatogen, A.-G.** Zürich, und **Bubeck & Dolder,** Basel: Diäthylbarbitursäure, Kodein und Kodeinsalze; **Hermes A.-G.,** Zürich: Benzoesäuresulfinid.

Die 20%ige **Ausfuhrsteigerung** für pharmazeutische Erzeugnisse im Jahre 1939 erklärt sich vor allem aus der — bei mengenmäßigem Rückgang — wertmäßig um 40% gestiegenen Ausfuhr von n. b. g. chemisch-pharmazeutischen Präparaten, auf die 30% der gesamten Arzneimittelausfuhr entfielen. Erhöhte Umsätze wurden hier in Europa vor allem nach Großbritannien, Dänemark und Schweden erzielt. Von den überseeischen Abnehmern erhöhten in erster Linie Brasilien, Mexiko, China und Japan ihre Bezüge; die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten wurde wertmäßig verdreifacht. Im einzelnen hat sich die Ausfuhr wie folgt entwickelt:

	1929		1938		1939	
Chemisch-pharmazeut.	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Präparate, n. b. g.	874	6 959	415	13 420	397	18 839
Deutschland	648	1 518	65	3 111	44	3 052
Ehem. Oesterreich	2	32	27	114	.	.
Ehem. Tschecho-Slowakei	5	133	13	532	4	256
Ehem. Polen	16	670	20	1 058	16	760
Großbritannien	27	146	51	718	58	1 722
Frankreich	36	1 005	60	1 368	44	1 195
Italien	19	399	23	1 353	11	1 691
Belgien	6	98	13	529	23	821
Dänemark	2	132	45	628	34	1 248
Schweden	2	130	7	350	15	966
Ver. Staaten	31	445	15	769	36	2 340
Argentinien	7	89	12	1 022	16	1 161
Brasilien	2	80	9	351	17	802
Uruguay	1	22	.	12	2	172
Mexiko	1	9	1	39	2	103
China	9	514	2	57	3	203
Japan	20	706	1	101	3	177
Pharmazeut. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben usw.	813	18 994	938	28 475	1 057	32 917
Deutschland	43	1 339	23	843	23	784
Ehem. Oesterreich	24	758	29	831	.	.
Ehem. Tschecho-Slowakei	39	1 345	37	938	15	475
Ehem. Polen	24	828	18	711	10	376
Italien	38	1 381	48	2 996	46	3 309
Großbritannien	85	1 297	55	2 105	51	2 098
Frankreich	12	178	8	74	6	102
Niederlande	45	138	43	1 623	54	2 190
Belgien	27	350	25	819	30	1 061
Schweden	29	777	23	775	39	1 250
Ver. Staaten	37	1 322	13	446	13	904
Brasilien	36	721	41	1 358	57	1 789
Argentinien	53	766	37	1 802	50	1 754
Mexiko	6	197	17	697	42	1 626
Cuba	29	352	34	872	43	1 455
Brit. Indien	18	297	71	1 065	97	1 850
Nied. Indien	8	118	33	730	47	1 080
Türkei	3	48	21	591	8	231
Japan	19	576	4	191	6	141
Aegypten	35	359	66	1 023	68	1 063

Die **Ausfuhr von Benzoesäuresulfinid** belief sich 1939 auf 31 t für 411 000 Fr. gegen 32 (44) t für 402 000 (521 000) Fr. in den Jahren 1938 und 1929; davon wurden 1939 14 t für 164 000 Fr. nach China und 11 t für 139 000 Fr. nach Britisch Indien ausgeführt.

Eingeführt wurden 1939 an chemisch-pharmazeutischen Präparaten 446 t für 3,2 Mill. Fr. gegen 338 t für 2,5 Mill. Fr. im Vorjahr und 192 t für 1,4 Mill. Fr. im Jahre 1929. Die Bezüge von pharmazeutischen Pulvern, Pastillen usw. umfaßten 725 t für 10,1 Mill. Fr. gegen 637 (556) t für 8,7 (5,2) Mill. Fr. in den beiden Vergleichsjahren.

Synthetische Riechstoffe.

Die **Erzeugung** von synthetischen Riechstoffen, einschließlich der aus ätherischen Oelen gewonnenen Extrakte, hatte in den letzten Jahren einen Wert von etwa 10 Mill. ℛℳ gegen 15 Mill. ℛℳ im Jahre 1929. Hergestellt werden vor allem Vanillin, Aethylvanillin, Moschus, Cumarin und Heliotropin. Unter den **Firmen,** die sich mit der Erzeugung von synthetischen Riechstoffen befassen, sind folgende zu nennen:

Gesellschaft für Chemische Industrie (Ciba), Basel: u. a. Vanillin und Aethylvanillin; **L. Givaudan & Co. S. A.,** Vernier bei Genf: u. a. synthetischer Moschus; **Th. Mühlethaler S.A.,** Nyon (Waadt); **Chemische Fabrik Flora,** Dübendorf (Zürich); **Firmenich & Co.,** Genf; **Usines de l'Allondon S.A.,** La Plaine-Genf.

Da die **Ausfuhr** von synthetischen Riechstoffen in der schweizerischen Statistik mit sonstigen Parfümerien und kosmetischen Mitteln zusammengefaßt ist, vermögen die nachstehend aufgeführten Zahlen nur einen Anhaltspunkt über die Entwicklung der Ausfuhr zu geben. Ein Vergleich mit den Einfuhrstatistiken der wichtigsten Abnehmerländer zeigt jedoch, daß der ganz überwiegende Teil der in den beiden fraglichen Positionen ausgewiesenen Ausfuhr auf synthetische Riechstoffe, dagegen nur ein kleiner Teil auf Parfümerien und kosmetische Mittel entfällt. Hauptabnehmer waren 1939 mit 16% des Ausfuhrwerts die Vereinigten Staaten, die annähernd ihren ganzen Einfuhrbedarf an synthetischem Moschus sowie einen großen Teil ihrer Bezüge von Heliotropin sowie von Benzylacetat, Benzylbenzoat und Cumarin in der Schweiz deckten. An Großbritanniens Riechstoffeinfuhr war die Schweiz 1938 mit 42% beteiligt.

Die **Ausfuhr** von Parfümerien, kosmetischen Mitteln und synthetischen Riechstoffen der Pos. 982 und 983 hat folgende Entwicklung genommen (Werte in 1000 ℛℳ):

1913	5 007	1936	7 465	1938	7 142
1929	12 099	1937	7 404	1939	7 432

	1929		1938		1939	
Parfümerien, kosmetische Mittel u. synth. Riechstoffe:	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
in Gefäßen über 1 kg	449	13 282	394	11 598	412	12 290
Deutschland	48	1 660	40	1 513	27	1 077
Ehem. Oesterreich	3	102	5	325	.	.
Ehem. Tschecho-Slow.	5	139	16	293	11	333
Ehem. Polen	14	376	14	305	13	277
Ver. Staaten	80	1 906	22	1 169	38	1 935
Großbritannien	30	929	53	1 347	67	1 744
Italien	32	431	16	881	16	926
Frankreich	77	3 264	38	925	32	806
Brasilien	5	246	10	494	16	766
Argentinien	16	772	10	494	11	655
in Gefäßen von 1 kg und darunter	47	1 655	33	888	35	939
Britisch Indien	9	273	10	193	11	189
Brasilien	2	135	2	62	2	88

Synthetische aliphatische Chemikalien.

Mit der Entwicklung der Acetylenchemie ist auch in der Schweiz ein wachsender Teil der Calciumcarbidgewinnung auf dem Wege über Acetylen zu synthetischen aliphatischen Chemikalien verarbeitet worden. Die wichtigsten **Hersteller** dieser Erzeugnisse sind:

Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G., Gampel (Wallis): u. a. Essigsäure, Essigsäureanhydrid, Aceton, Acetaldehyd, Paraldehyd, Crotonaldehyd, Metaldehyd sowie Alkohole und deren Acetate; **Gesellschaft für Chemische Industrie (Ciba),** Basel: u. a. Chloressigsäure, Chlorameisensäureäthylester; **Münzel Chemische Unternehmungen A.-G.,** Lenzburg (Aargau) (Werke in Hausen bei Brugg): u. a. Essigäther, Paraldehyd, Alkohole sowie Milchsäure und Oxalsäure.

Die nachstehend wiedergegebenen Zahlen über die **Ausfuhr** von synthetischen aliphatischen Chemikalien können zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Ausfuhr teilweise mit aus Teerprodukten hergestellten Erzeugnissen nachgewiesen ist, geben jedoch immerhin einen Anhaltspunkt über die Entwicklung des Auslandsabsatzes. Im einzelnen wurden ausgeführt:

	1929		1938		1939	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Essigsäure	2 776	2 805	230	140	365	298
Essigäther	166	207	128	105	73	62
Rohmethanol, Aceton, Milchsäure u. Pyridinbasen	1 916	3 338	156	124	189	166
Methanol, chem. rein, Kollodium, organ. Brom-, Chlor- und Jodverbindungen, Phosgen sowie verwandte n. b. g. Erzeugnisse	1 158	2 639	1 302	3 498	1 509	5 499
Deutschland	409	587	555	1 261	775	1 556
Frankreich	157	560	116	519	354	1 954
Großbritannien	78	336	148	305	26	248
Formaldehyd, Aldehyd	413	835	102	138	101	129
Eisenacetat, Chromacetat	6	5	24	89	29	111

Eingeführt wurden 1939 (1938) 36 (66) t Essigsäure für 0,02 (0,04) Mill. F., 1297 (833) t Rohmethanol Aceton, Milchsäure und Pyridinbasen für 1,2 (0,8) Mill. Fr., 4571 (3121) t chemisch reines Methanol, Kollodium usw. für 5,7 (4,1) Mill. Fr., 2805 (1369) t Formaldehyd, Aldehyd für 0,9 (0,4) Mill. Fr., sowie 21 (18) t Eisen- und Chromacetat.

Sonstige synthetische organische Chemikalien.

Synthetische Gerbstoffe werden von der Firma I. R. Geigy A.-G., Basel, hauptsächlich für die Ausfuhr erzeugt. Der Auslandsabsatz von n. b. g. Gerbstoffextrakten, der vorwiegend synthetische Gerbstoffe umfaßt, hat im letzten Jahrzehnt stark abgenommen; der Ausfuhrwert ist von 663 000 ℳ (770 t) im Jahre 1929 auf 144 000 ℳ (244 t) bzw. 78 000 ℳ (142 t) in den beiden letzten Jahren zurückgegangen.

Farblacke werden von den Firmen Dr. A. Landolt A.-G., Zofingen, Aargau (AK. 500 000 Fr.), Fabrique Stella S.A., Vernier, Genf (AK. 150 000 Fr.), und G. Labitzke Erben, Zürich, hergestellt. **Kunstharzpreßmassen** produzieren die Gesellschaft für Chemische Industrie (Ciba) und die Münzel Chemische Unternehmungen A.-G., Lenzburg (Aargau); die letztere Gesellschaft sowie die Chemische Fabrik Schönenwerd A.-G., Schönenwerd (Solothurn), und die Plüß-Staufer A.-G., Oftringen (Aargau), produzieren auch Kunstharze für die Lackfabrikation. Die Ausfuhr von Kunstharzpreßmassen in Pulverform belief sich 1939 auf 66 t für 195 000 Fr. gegen 126 t für 390 000 Fr. im Vorjahr; die wichtigsten Abnehmer waren Großbritannien mit 26 (42) t für 63 000 (102 000) Fr. und Deutschland mit 25 (55) t für 84 000 (185 000) Fr.

Hersteller synthetischer Insektenvertilgungsmittel sind die Gesellschaft für Chemische Industrie (Ciba), die Sandoz A.-G., die I. R. Geigy A.-G. und die Chemische Fabrik Rohner A.-G.; die ersten drei Firmen fabrizieren auch **synthetische Textilhilfsmittel.**

Versorgung mit Zwischenprodukten.

Mit ihrem Verbrauch an rohen Teerprodukten und Zwischenprodukten ist die schweizerische Industrie fast ganz auf die Einfuhr angewiesen. Der etwa 30 000 t betragene Teeranfall der Gasanstalten wird vorwiegend für Straßenbauzwecke eingesetzt und würde im übrigen auch im Falle der Volldestillation nur die Gewinnung von etwa 1500 t Rohnaphthalin und einigen Hundert Tonnen Phenol ermöglichen, womit nur ein Teil des Bedarfs an diesen Ausgangsmaterialien gedeckt wäre. Die vor kurzem erlassenen Vorschriften des Bundesrats, die die restlose Abdestillation des anfallenden Teers vorschreiben und die Verwendung von rohem Straßenteer untersagen, können daher keinesfalls einen Ausgleich für eine Einschränkung oder gar für den völligen Ausfall der ausländischen Lieferungen von Teerölen und Zwischenprodukten schaffen.

Mit Ausnahme von Nitrobenzol und Anilinöl, die von der Lonza Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken gewonnen werden, ist die Gesellschaft für Chemische Industrie (Ciba) Alleinherstellerin von Zwischenprodukten. Rohe Teerprodukte werden in den Destillationsanlagen des Verbandes Schweizerischer Gaswerke, der Schweizerische Teerindustrie A.-G., Pratteln (AK. 500 000 Fr.), sowie der Schweizerische Sprengstoffabrik A.-G., Dottikon, Aargau (AK. 360 000 Fr.), gewonnen.

Die **Einfuhr von Zwischenprodukten** nahm folgende Entwicklung:

	1929		1938		1939	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Anilin	1 693	2 208	378	368	506	495
Deutschland	1 174	1 534	122	122	316	310
Frankreich	519	674	254	245	190	184
Anilinverbindungen	1 005	3 650	712	2 846	1 126	4 422
Deutschland	962	3 453	537	2 273	762	3 902
Frankreich	14	70	112	342	127	364
Großbritannien	19	87	18	65	23	76
Ver. Staaten	3	7	43	140	14	56
Phthalsäure, Resorcin	196	473	144	238	202	449
Deutschland	126	247	119	152	170	321
Frankreich	30	149	10	60	17	105
Benzylchlorid, Nitrobenzol, Naphthol u. d. Verbindungen	1 933	4 079	1 178	2 584	1 507	3 451
Deutschland	1 789	3 907	1 053	2 386	1 410	3 322
Frankreich	98	98	110	165	87	112
Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation*)	7 423	4 098	11 205	4 169	11 971	5 563
Ver. Staaten	3 106	823	7 356	1 483	8 281	2 060
Deutschland	2 448	2 022	2 494	1 851	1 942	2 617
Frankreich	817	415	227	179	410	315
Großbritannien	280	278	133	211	219	188

*) Wie Naphthalin, Anthracen, Phenol, Toluol, Benzoesäure usw.

Die **Ausfuhr von Zwischenprodukten** umfaßte 1939 46 t Anilin für 45 000 Fr., 350 (i. V. 272) t Anilinverbindungen für 1,8 (1,4) Mill. Fr., 0,2 (1) t Phthalsäure und Resorcin für 3000 (7000) Fr., 157 (213) t Benzylchlorid, Nitrobenzol usw. für 1,1 (1,0) Mill. Fr. und 528 (792) t Naphthalin, Anthracen, Phenol usw. für 1,3 (1,6) Mill. Fr. (3629)

Der schweizerische Außenhandel mit Farben und Lacken.

Ueber die schweizerische Erzeugung von Farben und Lacken wurde auf S. 171 (1940) berichtet. Ein größerer Einfuhrbedarf besteht an Zinkweiß und Lithopone; auch Erdfarben und Schwarzfarben müssen in größerem Umfang aus dem Ausland bezogen werden. Die Einfuhr hat sich im Jahre 1939 bei allen wichtigen Erzeugnissen durchweg stark erhöht; so nahmen die Bezüge von Zinkweiß um 48%, die von Lithopone um 42% und die von Erdfarben um 43% zu.

Die **Einfuhr von Farben und Farbwaren,** die 1939 einen Wert von 4,39 Mill. ℳ gegen 3,49 Mill. ℳ im Vorjahr hatte, setzte sich wie folgt zusammen:

	1938		1939	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Bleiweiß, angerieben	72	47	97	67
Bleiglätte	44	27	27	19
Mennige	128	69	62	45
Zinkweiß	1 674	760	2 474	1 080
Zinkweiß, Perlweiß, angerieben	84	51	161	95
Lithopone	2 673	1 060	3 789	1 442
Zinnober, Pariser Blau, Ultramarin, Schweinfurtergrün usw.	86	185	119	237
Bronzefarben	12	69	20	95
Viktoriagrün	24	53	24	59
Chromoxyd	50	54	48	48
Chromgelb und -grün usw.	156	316	171	365
Erdfarben	6 948	728	9 962	960
Pigment- oder Lackfarbstoffe	59	216	76	323
Weiße Casein- oder Leimfarben	11	9	29	24
Ruß und Schwärzen	670	405	784	480
Druckerschwärze	74	255	66	263
Andere zubereitete Farben	164	1 034	176	1 180
Blei- u. Farbstifte, Schreibkreiden	50	536	67	778
Tinten aller Art	44	89	36	83
Farbhölzer, verarbeitet	27	25	12	10
Blauholz- u. a. Farbextrakte	112	75	121	87
Orléans, Orseille, Safflor, Cochenille	4	9	7	27

An **Firnissen, Lacken und Sikkativen** wurden 478 (456) t für 1,3 (1,2) Mill. Fr. eingeführt. Außerdem wurden 60 (41) t Oelfirnisse für 109 000 (78 000) Fr. aus dem Ausland bezogen. Die Einfuhr von Kitten umfaßte 144 (134) t für 0,3 (0,2) Mill. Fr., die Einfuhr von Flaschen- und Siegellack usw. 3 (2) t für 12 000 (7000) Fr.

Ausgeführt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Farben und Farbwaren:

	1938		1939	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Mennige	0,9	1	14	11
Pigment- oder Lackfarbstoffe	8	33	6	36
Zinnober, Pariserblau, Ultramarin, Schweinfurtergrün usw.	5	10	9	21
Bronzefarben	3	12	1	22
Chromgelb und -grün	.	8	0,1	25
Druckerschwärze	6	11	9	16
Andere zubereitete Farben	111	443	213	698
Blei- und Farbstifte	43	397	41	370
Tinten aller Art	1	6	1	4
Blauholz- u. a. Farbextrakte	27	83	25	70
Orléans, Orseille, Safflor, Cochenille	16	298	16	242

Die Ausfuhr von Firnissen, Lacken und Sikkativen stellte sich auf 131 (143) t für 0,3 (0,3) Mill. Fr. Stark gestiegen ist der Auslandsabsatz von Oelfirnissen auf 210 t für 302 000 Fr. gegen 1 t für 1200 Fr. im Vorjahr. Die Ausfuhr von Kitten betrug 20 (25) t für 20 000 (29 000) Fr. (3861)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Regelung der Verwendung von Dachpappe.

Im „Reichsanzeiger" vom 16. 1. 1941 gibt der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, folgende **Anordnung Nr. 30** der Reichsstelle „Chemie" (Regelung der Verwendung von Dachpappe) vom 16. 1. bekannt.

§ 1. Dachpappen aller Art (Teerdachpappe, Teersonderdachpappe, Bitumendachpappe, nackte Teer- und nackte Bitumenpappe usw.) dürfen zur Eindeckung von Bauten aller Art nur einlagig verlegt werden.

Die Fachuntergruppe Dachpappenindustrie der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin NW 21, Alt-Moabit 83 c, kann hiervon namens und im Auftrag der Reichsstelle „Chemie" Ausnahmen zulassen. Ausnahmebewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.

§ 2. Die zweilagige Verlegung von Dachpappen ist, ohne daß es einer Ausnahmebewilligung gemäß § 1 Abs. 2 bedarf, zulässig:

a) In Dachkehlen von Sheddächern und Betonrinnen,
b) auf massiven Dachflächen bei Metalleinfassungen und Anschlüssen in der Form, daß lediglich unter der Metallabdeckung zusätzlich eine Papplage verlegt werden kann,
c) bei Eindeckung auf Flachdächern, bei denen eine zuverlässige Abdichtung der Nähte erforderlich ist, indem etwa 20 cm breite Unterlagsstreifen verklebt werden.

§ 3. (Strafbestimmungen.)

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Zuteilung von Lebensmitteln für die Schädlingsbekämpfung.

Im „Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung" Nr. 3 vom 18. 1. 1941 ist folgender **Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 13. 1. 1941** veröffentlicht:

Abweichend von meinen Erlaß vom 20. 11. 1940 — II A 3 — 2870 — zu II, 1 und 2, bestimme ich, daß die Zuteilung von Getreide und Getreideerzeugnissen an chemische Fabriken und gewerbliche Schädlingsbekämpfer für die Schädlingsbekämpfung nicht durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines seitens der Ernährungsämter, sondern durch Ausstellung von Bezugscheinen durch die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft oder die von ihr ermächtigten Getreidewirtschaftsverbände erfolgt. Entsprechende Anträge sind daher nicht mehr an die Ernährungsämter, sondern an die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft zu richten, die über diese Maßnahme der bereits bestehenden Anordnungen zu entscheiden hat. Anträge, die zur Zeit bei den Ernährungsämtern bearbeitet werden, sind an die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft abzugeben.

Aus Anlaß von Anfragen weise ich noch darauf hin, daß auch Zucker für die Schädlingsbekämpfung nach Maßgabe von Nr. II 2 d meines Erlasses vom 20. 11. 1940 — II A 3 — 2870 — für die Schädlingsbekämpfung freigegeben werden kann.

Verpackung von Farbbändern für Büromaschinen.

Im „Reichsanzeiger" vom 20. 1. 1941 ist die **Anordnung Vp 6 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen über die Verpackung von Farbbändern für Büromaschinen** vom 17. 1. 1941 veröffentlicht. Darin heißt es:

§ 1. Bei der Verpackung von Farbbändern für Büromaschinen ist eine der bisher gebräuchlichen Umhüllungen als Erstverpackung zulässig.

Die Verwendung von Dosen, Schachteln und Faltschachteln aller Art ist als Zweitverpackung für Farbbänder verboten mit Ausnahme von Schachteln aus kaschierter oder unkaschierter Strohpappe bis zu einem Höchstgewicht von 600 g per Quadratmeter in den folgenden Größen: a) 55 : 55 : 22 mm; b) 60 : 60 : 22 mm; c) 50 : 50 : 40 mm.

Werden 3, 6 oder 12 Farbbänder in einem Karton verpackt, so muß dieser ebenfalls aus Strohpappe hergestellt sein. In diesem Falle ist die Verpackung des einzelnen Farbbandes in einer Schachtel verboten.

§ 2. Vorhandene Bestände von Dosen, Schachteln und Faltschachteln dürfen bis zum 28. 2. 1941 aufgebraucht werden.

§ 3. Die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen kann in besonders gelagerten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 4. Die §§ 1 und 2 gelten nicht für die Verpackung von Farbbändern, die nachweislich für die Ausfuhr bestimmt sind. Die Reichsstelle kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5. (Strafbestimmungen.)

§ 6. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" in Kraft.

Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil I Nr. 5 vom 10. 1. 1941 ist die **Zweite Verordnung des Reichsministers der Justiz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges** vom 7. 1. 1941 veröffentlicht.

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses sind auf die Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die am 31. 12. 1940 oder später endigen, wieder anzuwenden. Bekanntlich war die Prüfung der Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften im vorigen Jahr im Interesse einer vereinfachten Wirtschaftsführung wegen des Kriegsbeginnes ausgesetzt worden.

Wie die Verordnung weiter bestimmt, brauchen Aktien oder Zwischenscheine, die nicht auf volle 100 ℛℳ oder ein Vielfaches von 100 ℛℳ lauten, sofern sie von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Grundkapital von weniger als 100 000 Reichsmark ausgegeben worden sind, vorerst nicht umgetauscht zu werden. Für die größeren Aktiengesellschaften wird die Umtauschbestimmung, die sich in der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz befindet, durch Fristverlängerung bis zum 31. 12. 1941 vertagt.

Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen nach § 43a des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unterbleiben bis auf weiteres, auch wenn die in der Satzung der Genossenschaft bestimmte Dauer der Vertretungsbefugnis der bisherigen Vertreter abgelaufen ist.

Auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Genossenschaft kann der Spitzenverband jedoch die Vornahme einer Wahl innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist anordnen.

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, an dem diese Vorschriften außer Kraft treten.

Kostenordnung für Preisangelegenheiten.

Im „Reichsgesetzblatt" Teil I Nr. 7 vom 17. 1. 1941 ist eine Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. 1. 1941 veröffentlicht. Nach den Vorschriften dieser Verordnung erheben der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse betrauten Behörden Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Verordnung tritt unter gleichzeitigem Außerkrafttreten entsprechender früherer Bestimmungen einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(223)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Die Organe der Auslandspresse berichten über folgende kriegswirtschaftliche Maßnahmen.

Großbritannien.

Wie aus dem Jahresbericht der Association of British Chemical Manufacturers hervorgeht, stand diese Spitzenorganisation der chemischen Industrie Großbritanniens dem Verlauf der Kriegsereignisse weitgehend unvorbereitet gegenüber. In dem Bericht wird hervorgehoben, daß der Verband keinesfalls mit der durch die Kriegshandlungen erzwungenen umfassenden industriellen Kontrolle gerechnet habe. Infolgedessen konnten die erforderlichen Maßnahmen nur schleppend und auch nur mit teilweisem Erfolg eingeleitet werden, wobei der Mangel an einer großzügigen und langfristig vorbereiteten Planung auf vielen Gebieten ein produktionsstörendes Durcheinander zur Folge gehabt hat. Die Gesellschaft hat im Laufe des vergangenen Jahres verschiedene Ausfuhrkontrollgruppen ins Leben gerufen, zu denen u. a. Ausfuhrgruppen für Schwerchemikalien, Feinchemikalien, Pharmazeutika, Farbstoffe und Mineralfarben gehören.

Die Zollrückvergütung auf Leinsaat, die zur Herstellung von Leinöl gedient hat, ist von 20 s 6 d auf 30 s je t erhöht worden.

Einfuhrbewilligungen für Weinsäure, Cremor tartari und Citronensäure werden nur noch mit Zustimmung des Ernährungsministeriums erteilt.

Die weitgehende Ausschaltung der Häfen London und Liverpool hat dazu geführt, daß die Kautschukeinfuhr, die bisher fast ausschließlich über diese Häfen geleitet wurde, auf andere vorläufig noch weniger gefährdete Häfen umgeleitet werden soll. Der Kautschukstandardvertrag soll der neuen Lage angeglichen werden.

Niederlande.

Die niederländische Wirtschaft ist in das neue Jahr unter günstigen Verhältnissen eingetreten. Die Steinkohlenförderung erreichte 1940 mit mehr als 13 Mill. t einen Höchststand. Zeitweilige Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung konnten im allgemeinen schnell überbrückt werden, so daß der Produktionsablauf für das laufende Jahr als gesichert angesehen werden kann. Die Arbeitslosigkeit erreichte den tiefsten Stand seit vielen Jahren. Aus zahlreichen Industriezweigen liegen bereits Berichte vor, die die günstige Beurteilung der Wirtschaftsaussichten bestätigen. U. a. hat die Textilindustrie recht günstig gearbeitet und ihre Produktion beträchtlich ausgedehnt. Neben dem großen Erweiterungsprogramm der AKU (vgl. 1940 S. 723) hat sich u. a. auch die große Textilfirma I. C. Zaalberg & Zoon, Leiden, zu einer Produktionsausdehnung entschlossen; die Firma beabsichtigt, eine große Spinnerei zu errichten, die bereits im Frühjahr betriebsfertig sein soll. Die chemische Industrie verzeichnet gleichfalls allgemein einen befriedigenden Geschäftsgang. Der Salzabsatz der Koninklijke Nederlandsche Zout Industrie N. V., Boekelo, erreichte wieder 200 000 t. Wie aus einer Mitteilung der Gesellschaft hervorgeht, konnten Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung und in dem Absatz der Fabriken infolge der tatkräftigen Mitwirkung der deutschen Behörden schnell überwunden werden. Ein weiteres führendes Unternehmen der chemischen Industrie, die Nederlandsche Gist en Spiritusfabriek N. V., Delft, rechnet für 1940 gleichfalls mit günstigen Ergebnissen.

Durch Anordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt ist eine Preiskontrollbehörde mit der Befugnis zur laufenden Ueberwachung der amtlich festgesetzten Höchstpreise eingerichtet worden. Dem zentralen Kontrollorgan unterstehen fünf Kontrollinspektionen in Amsterdam, 's-Gravenhage, 's-Hertogenbosch, Arnhem und Leeuwarden.

Wie bekannt wird, dürfen nach einer Anordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Handel, Industrie und Schiffahrt die Transporttarife über den in der Woche vom 3. bis 9. 5. 1940 geltenden Stand hinaus nicht erhöht werden. Für seewärtige Transporte kann der Generalsekretär des genannten Ministeriums sowohl im allgemeinen wie für Einzelfälle Ausnahmen bewilligen. Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß Kraftwagenfrachtunternehmer verpflichtet sind, ihren Laderaum bis mindestens 80% auszunutzen.

Laut „Algemeen Handelsblad" sind im letzten Halbjahr 3200 Lastkraftwagen mit Gasgeneratoren ausgerüstet worden; davon entfiel je die Hälfte auf Holz- und Anthrazitgeneratoren. Für die Ausrüstung von weiteren 700 Wagen mit Anthrazit- bzw. Torfgasgeneratoren ist bereits die Zustimmung erteilt worden.

Dänemark.

Mit Wirkung vom 17. 12. 1940 ist das Gesetz über die Preiskontrolle ergänzt worden. Danach darf bei der Festsetzung des Preises für eine Ware nicht ein größerer Anteil an Generalunkosten als der unter normalen Verhältnissen übliche eingerechnet werden. Der Preiskontrollrat kann unter besonderen Umständen Ausnahmen zulassen. Der Preiskontrollrat kann ferner, wenn besondere Verhältnisse dies erforderlich machen, für einen Zeitraum bis jeweils drei Monaten bestimmen, daß für bestimmte Waren oder innerhalb bestimmter Branchen nicht ohne Zustimmung des Rates höhere Preise berechnet werden dürfen, als an einem bestimmten Tage gelten. Außerdem kann der Rat verordnen, daß gewisse Waren, wenn sie im Kleinhandel feilgeboten werden, mit Preisangaben zu versehen sind.

Schweden.

Mit Wirkung vom 7. 1. 1941 wurde die Beschlagnahme aller 5 kg oder mehr betragenden Vorräte an Kerzen verfügt. Eine Zuteilung von Kerzen erfolgt nur bei dringendem Bedarf und nur in geringen Mengen. Da der zukünftige Verkauf von Kerzen einen sehr geringen Umfang haben wird, beabsichtigt man, den Kerzenhandel bei bestimmten Händlern zu konzentrieren.

Norwegen.

Mit Wirkung vom 3. 12. 1940 wurden ergänzende Bestimmungen über die Rationierung von Kraftwagenbereifungen erlassen. Besitzer von Bereifungen für nicht in Gebrauch befindliche Lastkraftwagen und Kraftomnibusse müssen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung der Verordnung die Bereifungen einem von dem Direktorium für Industrieversorgung zugelassenen Händler anbieten.

Die Abgabe neuer oder gebrauchter Decken und Schläuche für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse an Verbraucher kann erst dann erfolgen, wenn eine Anweisung des Autosachverständigen dem Direktorium für Industrieversorgung vorgelegt und von diesem genehmigt worden ist. Ferner sind eingehende Vorschriften über die Pflege von Autobereifungen am 3. 12. 1940 in Kraft getreten.

Laut Verordnung vom 6. 12. 1940 kann das Versorgungsdepartement, wenn allgemeine Gesichtspunkte dies verlangen, jedermann verpflichten, Waren oder andere Gegenstände an denjenigen, den das Departement bestimmt, abzugeben. Die Entschädigung wird in Uebereinstimmung mit den zur Zeit der Abgabe geltenden Preisregulierungsbestimmungen berechnet.

Rumänien.

Nachdem die Lebenshaltungskosten bis Oktober 1940 um annähernd 50% seit Kriegsausbruch gestiegen waren, ist seit diesem Zeitraum nur noch eine leichte Erhöhung erfolgt, die den Lebenshaltungsindex bis zum Jahresschluß um 50,9% ansteigen ließ. Die Kennziffer für die Ausgaben für Seife, Petroleum und verschiedene andere Bedürfnisse ist im letzten Monat annähernd unverändert geblieben.

Die Regierung hat mehrere Ausschüsse eingesetzt, die sich mit der Vorbereitung einer umfassenden Aktion zur Hebung der Volksgesundheit befassen sollen. Neben einer besseren und abwechslungsreicheren Beköstigung, dem Bau von gesunden Wohnungen und der Anlage von Wasserleitungen soll vor allem der Bekämpfung der Malaria durch Trockenlegung der großen Sumpfgebiete besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden.

Zur Ueberwachung der gesamten Metallindustrie und sonstiger Rüstungsbetriebe ist bei dem Unterstaatssekretariat für Heeresaufträge ein Generalkommissariat für die Metall- und Rüstungsindustrie eingerichtet wor-

den. Die rumänische Nationalbank hat die Erlaubnis erhalten, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung Aktien zu erwerben, die ihr die Kontrolle über Rüstungsbetriebe und andere für die Landesverteidigung arbeitende Unternehmen sichern.

Wie aus rumänischen Pressemeldungen hervorgeht, beabsichtigt die Regierung, das gesamte Transportwesen zu verstaatlichen, nachdem bereits die Erdölleitungen in staatlichen Besitz übergegangen sind.

Die Frist für die Vorlage der in den Niederlanden, Elsaß und Lothringen befindlichen Aktien rumänischer Erdölgesellschaften ist bis zum 31. 1. 1941 verlängert worden.

Mit Wirkung vom 26. 11. 1940 ist der Ausfuhrzoll für Raps (Pos. 320) aufgehoben worden. Weiter ist der Ausfuhrzoll auf Kupferschrott und -abfälle, die zur Einfuhr von Fertigwaren durch das Ministerium für Landesverteidigung ausgeführt werden, von 1000 Lei auf 50 Lei je dz herabgesetzt worden.

Jugoslawien.

Nach Angaben der Nationalbank sind die Großhandelspreise im November um 3,4% gegenüber dem Vormonat gestiegen. Im einzelnen wiesen die Indices für pflanzliche und mineralische Erzeugnisse eine Erhöhung um 6,4% auf; dagegen lag die Kennziffer für industrielle Waren nur um 2,6% über dem Stand des Vormonats. Für Ausfuhrwaren betrug die Zunahme 3,3%, für Einfuhrwaren nur 1,3%. Ueber die Preisentwicklung von chemischen Erzeugnissen wird mitgeteilt, daß sich der Preis für Superphosphat bis Ende Oktober gegenüber dem Vorkriegsstand um 4,7 bis 13,7%, für Leim um 11,5% und für Firnisse um 53,3% erhöht hat.

Nachdem bereits vorher verschiedene bergbauliche Unternehmungen unter staatliche Ueberwachung gestellt worden waren, ist nunmehr im Banat Kroatien die Kontrolle über sämtliche Bergbau- und Hüttenunternehmungen dem Banus übertragen worden. Weiter ist bestimmt worden, daß industrielle und gewerbliche Unternehmungen sowie Handelsunternehmungen mit einem Wert von mehr als 500 000 bzw. 100 000 Dinar weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise ohne vorherige Zustimmung der Banschaft veräußert werden dürfen.

In den ersten 11 Monaten 1940 ist die Ausfuhr bei annähernd gleichem Volumen wertmäßig um 26,6% gegenüber dem Vorjahr gestiegen; die Einfuhr verzeichnete eine mengenmäßige bzw. wertmäßige Zunahme von 13,5 bzw. 24,8%. Der Ausfuhrüberschuß ist im gleichen Zeitraum von 435 Mill. auf 629 Mill. Dinar gestiegen.

Italien.

Eine einschneidende Maßnahme stellt die Bewirtschaftung aller Lebensmittel dar, die am Ende des Jahres im Landwirtschaftsministerium zentralisiert worden ist. Die gesamte Versorgung von Heer und Bevölkerung, die Verteilung an den Handel, die Rationierung des Verbrauchs und die Preisregelung sind damit einheitlich geregelt worden.

Gleichzeitig wurden die Strafen für Preistreibereien und Hamstereien, soweit es sich um lebenswichtige Waren handelt, erheblich verschärft.

Durch eine weitere Verordnung vom 31. 12. 1940 ist auch eine allgemeine Rohstoffbewirtschaftung verfügt worden. Hierfür hat das Korporationsministerium die kürzlich gegründete Generaldirektion für Verbrauchsregelung eingeschaltet, deren Namen jetzt in Direzione Generale dei Consumi Industriali (Rom) geändert worden ist.

Dies neue Amt hat die Aufgabe, alle Rohstoffe an die Industrien zuzuteilen, es hat auch das Recht, Rohstoffe aufzukaufen, gegebenenfalls zu beschlagnahmen und alle Verkehrsmittel hierbei zu benutzen.

Am gleichen Tage ist auch der allgemeine Lohn- und Preisstop, der schon im Juni im Verordnungswege eingeführt worden war, zum Gesetz erhoben worden. Dabei werden alle Kollektivtarifverträge zunächst bis zum 31. 3. 1941 verlängert.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Wie aus einem Bericht der Federal Power Commission hervorgeht, ist für die folgenden Jahre mit beträchtlichen Schwierigkeiten in der Stromversorgung zu rechnen. Obwohl die Kapazität der Werke 1941 um insgesamt 3,1 Mill. kW ausgebaut werden soll, rechnet man damit, daß die planmäßige Durchführung der Aufrüstung mindestens noch eine zusätzliche Kapazität von 1,5 Mill. kW erfordern wird. Die Kapazität der Werke wird vor allem in den Staaten New York, Pensylvania, New Jersey, Michigan, Illinois und Minnesota, d. h. in den wichtigsten Industriegebieten, sowie in einigen westlichen Staaten hinter den Anforderungen der Industrie zurückbleiben. Aus diesem Grunde hat die Kommission der Regierung empfohlen, ein Programm zum weiteren Ausbau der Elektrizitätswerke aufzustellen, wobei die großen Kraftwerkvorhaben der Bundesregierung an erster Stelle stehen sollen.

Der zunehmende Mangel an Hüttenkoks hat dazu geführt, daß größere Koksbestellungen nach Großbritannien vergeben worden sind, die aber infolge der Schiffsraumschwierigkeiten kaum im vorgesehenen Umfang zur Durchführung gelangen werden. Bisher ist nur ein kleiner Teil der vorgesehenen Lieferungen durchgeführt worden.

Mit Wirkung vom 3. 2. 1941 ist die Ausfuhr von Kalisalzen der Genehmigungspflicht unterstellt worden. Weiter ist die Verschiffung von Kupfererzen, Kupfer, Kupferschrott und Kupferwaren sowie von Messing, Bronze, Zink und Nickel bewilligungspflichtig gemacht worden. Die Exportkontrollbehörde ist ermächtigt worden, für die Ausfuhr von solchen Waren nach Canada allgemeine Exportbewilligungen zu erteilen, für die im allgemeinen individuelle Bewilligungen vorgeschrieben sind.

In den Kreisen des nordamerikanischen Einfuhrhandels hat die Einführung einer britischen Verkaufssteuer (vgl. S. 10) Unruhe hervorgerufen, da man von dieser Maßnahme eine weitere Beeinträchtigung des Absatzes britischer Waren auf dem Markt der Vereinigten Staaten erwartet. Die britische Ausfuhr ist der Verkaufssteuer zwar nicht unterworfen, jedoch wird sie bei der Berechnung des zollpflichtigen Warenwertes von den nordamerikanischen Zollbehörden dem Warenwert in solchen Fällen zugeschlagen werden, in denen der heimische Verkaufswert der Ware als Berechnungsgrundlage vorgeschrieben ist. Daraus wird sich automatisch eine Erhöhung der Einfuhrzölle für britische Waren und damit eine Verschlechterung ihrer Absatzmöglichkeiten in den Vereinigten Staaten ergeben.

Britisch Indien.

Nach nordamerikanischen Pressemeldungen ist die Chininversorgung Britisch Indiens in ein kritisches Stadium getreten. Nach der Aufgabe der Cinchonapflanzungen in Burma muß der Chininverbrauch überwiegend durch Einfuhr gedeckt werden. Zur Behebung der augenblicklich bestehenden Knappheit an verfügbarem Material sollen jetzt 300 000 lbs. Chininsulfat sowie ein 50 000 lbs. enthaltender Posten Chinarinde in Java aufgekauft werden. Damit soll der Verbrauch der einzelnen Provinzen und Staaten für drei bis vier Jahre gedeckt werden. Weiter ist beabsichtigt, eine Chininreserve für die bewaffnete Macht zu bilden, sowie die von der Zentralregierung unterhaltenen Vorräte für den zivilen Verbrauch aufzufüllen.

Der Phosphorsäuremangel der landwirtschaftlich genutzten Böden hat in Zusammenhang mit der unzureichenden Erzeugung an Phosphordüngemitteln sowie den wachsenden Schwierigkeiten in der Einfuhr die Aufmerksamkeit auf die Erschließung der einheimischen Phosphatvorkommen gelenkt, die bisher noch nicht abgebaut wurden. Das wichtigste Phosphatvorkommen befindet sich im Distrikt von Trichinopoly in Südindien; es soll 8 Mill. t umfassen. Weitere kleinere Vorkommen sind in der Provinz Bihar und Orissa festgestellt worden.

Niederländisch Indien.

Die Verteidigungsabgabe von 3% v. W. auf die Ausfuhr von Kopra ist aufgehoben worden.

Australien.

Die Einfuhr aus Nichtsterlingländern ist weiter beschränkt worden. U. a. dürfen Farbstifte (mit Ausnahme von lithographischen Stiften), Pastellstifte und massive Bleistifte sowie ungefaßte künstliche Edelsteine und Perlen nicht mehr eingeführt werden. (266)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Aenderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Im „Reichszollblatt" vom 16. 1. 1941 hat der Reichsfinanzminister eine Verordnung über Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 9. 1. 1941 bekanntgegeben, die am 1. 2. 1941 in Kraft tritt. Das Warenverzeichnis wird u. a. folgendermaßen geändert:

Im Stichwort **„Alkaloide"** wird hinter der Erläuterung „(Organische Basen des Pflanzenreiches)" eingefügt „auch künstliche", so daß auch die künstlichen Alkaloide nach Pos. 380 abzufertigen sind.

Das Stichwort **„Chromsilber"** (Pos. 317 L, Zoll 500 Reichsmark je dz) wird gestrichen.

In dem Stichwort **„Seide"** erhält die Anmerkung 1 zu 2. (Kunstseide) die folgende Fassung:

1. Zur Kunstseide rechnen auch Flachfäden aus Kunstseidenmasse in der Breite von 2 mm oder weniger (sogenanntes künstliches Stroh). Dies gilt auch für Flachfäden aus bandartigen, in der Längsrichtung gefalteten Erzeugnissen aus Kunstseidenmasse, wenn ihre Breite in gefaltetem Zustand 2 mm oder weniger beträgt. S. auch die Anmerkung zu Ziffer 2 a 2 bei Baumwollensparterie. (318)

Aenderung der Freiliste zur Ausgleichsteuerordnung.

Der Reichsminister der Finanzen hat im „Reichszollblatt" vom 18. 1. 1941 eine Verordnung über Aenderung der Ausgleichsteuerordnung vom 10. 1. 1941 veröffentlicht, die am 15. 1. 1941 in Kraft getreten ist. Danach wird die Freiliste 1 zur Ausgleichsteuerordnung vom 23. 3. 1939, die solche Waren enthält, für die eine Ausgleichsteuer bei der Einfuhr in das Inland nicht erhoben wird, geändert.

U. a. ist bestimmt worden, daß künftig Magnesit aus Pos. 227, auch gebrannt, mit besonderer Bewilligung des Reichsministers der Finanzen von der Erhebung der Ausgleichsteuer befreit werden kann.

Die Befreiung von der Ausgleichsteuer ist in Fortfall gekommen für: Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken; Asbest, roh; Talk, roh, auch gebrannt (aus 231), sofern diese Waren in gemahlenem Zustand eingeführt werden. Für die nichtgemahlenen Erzeugnisse bleibt die Befreiung von der Ausgleichsteuer auch weiterhin wirksam.

Die Ausgleichsteuerfreiheit für Pos. 237 (Erze usw.) ist dahingehend eingeschränkt worden, daß künftig nicht mehr die ganze Position von dieser Steuer befreit ist, sondern nur noch folgende Erzeugnisse:

aus 237 Erze, auch aufbereitet, mit Ausnahme von gemahlenem Braunstein; eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkäscher.

Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt ebenfalls nicht mehr für die in Pos. „aus 236" genannten Waren (sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt oder gereinigt), soweit diese in geschlämmtem oder gemahlenem Zustande eingeführt werden. Die nicht geschlämmten oder nicht gemahlenen Erzeugnisse sind auch weiterhin von der Ausgleichsteuer befreit. (317)

AUSLAND.

Niederlande.

Fortfall der Einfuhrkontingentierungen. Da das am 31. 12. 1940 abgelaufene Kriseneinfuhrgesetz nicht verlängert worden ist, sind nicht nur die in den letzten Monaten abgelaufenen, sondern auch die bisher noch in Kraft befindlichen Einfuhrkontingentierungen und die damit zusammenhängenden Einfuhrformalitäten am 31. 12. 1940 in Fortfall gekommen. (278)

Dänemark.

Verkaufsverbot für Feuerwerk. Mit Wirkung vom 17. 12. 1940 ist der Verkauf von Feuerwerk jeder Art, von Knallperlen und ähnl. verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Sternwerfer, Tischbomben und Knallerbsen, die für den Gebrauch im Hause bestimmt sind. (267)

Norwegen.

Zolltarifänderungen. Am 16. 12. 1940 sind einige Aenderungen der Zollnomenklatur in Kraft getreten. So lauten u. a. nachstehende Zolltarifstellen nunmehr wie folgt:

4. a) Schmirgel-, Glas-, Sand- und anderes Schleif- und Polierpapier, auch zugeschnitten, ausgestanzt oder auf andere Art geformt: 0,04 Kr. je kg (Zollsatz unverändert).

Zeugstoffe:

1. Wasserdicht gemachte, bemalte, lackierte, gefirnißte, mit Gummi elasticum, Guttapercha oder Oel getränkte oder bearbeitete Waren; ebenso Zeugstoffe mit Ueberzug von Papiermasse:
   a) Schmirgel-, Glas-, Sand- sowie anderes Schleif- oder Polierleinen und dergleichen, auch zugeschnitten, ausgestanzt, geformt, genäht oder auf andere Art zusammengefügt: 0,20 Kr. je kg (Zollsatz unverändert). (301)

Finnland.

Die Umsatzsteuer. In Ergänzung unserer Meldung auf S. 13 entnehmen wir dem „Hufvudstadsbladet" noch folgende Einzelheiten:

Infolge technischer Schwierigkeiten tritt das Umsatzsteuergesetz erst am 1. 2. 1941 in Kraft. Die Steuer beträgt beim Verkauf vom Erzeuger an Wiederverkäufer 6%, beim Verkauf vom Erzeuger direkt an Verbraucher 9% und beim Verkauf im Kleinhandel 4% des Verkaufspreises, bei vom Erzeuger im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit ausgeführten Reinigungs-, Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten 8% und bei von Handelsunternehmen ausgeführten Arbeiten für Kunden 4% der Entschädigungssumme. Bei der Einfuhr von Waren durch Wiederverkäufer beträgt die Steuer 7%, bei der Einfuhr durch Verbraucher 11% sowie bei Einfuhr für Kommissionslager eines ausländischen Unternehmens, aus dem die Ware für Rechnung eines Ausländers an Abnehmer verkauft werden soll, ebenfalls 11% des Warenwertes. Der Verkaufspreis oder, wenn die Ware nicht gekauft worden ist, der Marktpreis am Versandort, in beiden Fällen zuzüglich der Transport-, Versicherungs- und anderen Kosten bis zum Eintreffen der Ware in einem finnischen Hafen oder an der Landesgrenze, wird als der Warenwert betrachtet. Die Steuer wird für Erzeuger auf Grundlage des Fakturenbetrages errechnet, mit welchem er während der Steuerperiode die Käufer belastet hat, für Kleinhändler auf Grundlage des Gesamtbetrages, der beim Verkauf von steuerpflichtigen Waren oder für ausgeführte Arbeiten eingegangen ist. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, vom Wert des steuerpflichtigen Verkaufes Rückzahlungen an Käufer, während der Steuerperiode erteilte Rabatte auf getätigten Einkäufen, Rückzahlungen von Jahresüberüberschüssen sowie Jahres- und Umsatzrabatte abzuziehen. Erreicht der gesamte steuerpflichtige Betrag des Verkaufes nach gesetzlich zugelassenen Abzügen während der Steuerperiode nicht 5000 Fmk., so ist er steuerfrei. Jede Steuerperiode umfaßt ein Kalenderquartal.

Die Umsatzsteuer wird auch bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren erhoben. Steuerfrei sind jedoch Rohstoffe und Halbfabrikate unter gewissen Voraussetzungen. Den Bestimmungen über die Steuerfreiheit ist u. a. folgendes zu entnehmen: Steuerfrei sind:

Verkauf, der ohne Anmeldung oder Erlaubnis erfolgen darf;

Verkauf durch eine Agentur (oder eine damit vergleichbare Verkaufstätigkeit), wenn er für Rechnung eines anderen, jedoch nicht für Rechnung eines Ausländers durch einen Kommissionär, geschieht;

Verkauf, bei welchem die gekaufte Ware in unverändertem Zustande an Wiederkäufer verkauft wird, die die Ware in einem Handelsbetrieb oder damit vergleichbaren Unternehmen weiterverkaufen;

Verkauf von Rohstoffen oder Halbfabrikaten, soweit sie in Produkten enthalten sein werden, bei deren Verkauf der Erzeuger die Umsatzsteuer zu bezahlen hat;

Verkauf von Waren nach dem Auslande, Verkauf von solchen Waren vom Erzeuger an den Exporteur, ferner Verkauf von für die Herstellung von Exportwaren vorgesehenen Rohstoffen und Halbfabrikaten;

Verkauf an den Staat oder staatliche Einrichtungen oder Wohlfahrtsorganisationen usw.

Umsatzsteuerfrei ist ferner der Verkauf von Rohtabak, Tabakserzeugnissen, Alkoholgetränken und solchen Getränken, für die die Malzgetränkesteuer erhoben wird, von Wasser, Gas und Elektrizität, Brennholz und Torf, Kohle, Koks, Kalk für landwirtschaftliche Zwecke, chemischen Düngemitteln, verschiedenen landwirtschaft-

Erzeugnissen usw. Das Gesetz gilt auch nicht für Maschinen, Anlagen und Transportmittel, die gewöhnlich nicht in Läden oder damit vergleichbaren Verkaufsstellen feilgeboten und im allgemeinen innerhalb der Industrie und des Verkehrs verwandt werden, auch nicht für das Zerkleinern und Mahlen von Kraftfutter oder die Mischung von Kraftfutter mit mineralischen Stoffen und andere damit vergleichbare Tätigkeiten, die die Versetzung der Ware in den handelsüblichen Zustand bezwecken. Befreit von der Umsatzsteuer sind der Staat, staatliche Einrichtungen und die bereits genannten Unterstützungsorganisationen. In besonderen Fällen kann das zu errichtende Umsatzsteuerkontor auf Gesuch hin die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer, mit der der Erzeuger belastet wird, auf den Wiederverkäufer der Ware überführen.

In den Uebergangsbestimmungen ist festgesetzt worden, daß jeder Wiederverkäufer für die Waren, die er bis zu dem Tage der Inkraftsetzung des Gesetzes angeschafft hat, eine Zuschlagsteuer von 6% des Einkaufspreises, ausschließlich der Transport-, Lagerungs- und anderen ähnlichen Kosten, zu zahlen hat. Dieselbe Zusatzsteuer haben auch solche Wiederverkäufer zu entrichten, welche die Waren nur an andere Wiederverkäufer verkaufen und deshalb sonst nicht zur Bezahlung der Umsatzsteuer verpflichtet sind. (269)

Rumänien.

Einfuhrerleichterungen für chemische Düngemittel. Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln der Pos. 1723 ist von der Entrichtung der Einfuhrgebühren befreit worden, so daß nur noch der Zoll sowie die Abgabe von 2% v. W. zu zahlen sind. Danach ist die Einfuhr von Kalksalpeter (Pos. 1723 a) mit einem Zoll in Höhe von 9 Lei und einer Abgabe von 16 Lei je dz, von Ammonsulfat und anderen Sticktoffdüngemitteln (Pos. 1723 b) mit einem Zoll von 25 Lei und von phosphorsaurem Kalisalpeter mit 50 bzw. 45 Lei je dz belastet. (283)

Bulgarien.

Abschluß eines Handelsabkommens mit Italien. Zur Regelung des Warenaustausches zwischen Italien und Bulgarien ist ein Handelsabkommen zwischen beiden Ländern abgeschlossen worden. Einzelheiten sind noch nicht bekannt. (284)

Jugoslawien.

Erhöhung der Umsatzsteuer und Pauschalumsatzsteuer. Laut „Sluzbene Novine" vom 31. 12. 1940 ist die allgemeine Warenumsatzsteuer mit Wirkung vom 1. 1. 1941 von 2,5% auf 3% erhöht worden. Gleichzeitig wurden die Steuersätze für die Luxussteuer von 12,15 bzw. 20% auf 20,25 bzw. 40% erhöht. die Luxussteuersätze für chemische Erzeugnisse stellen sich danach wie folgt (in Klammern die Steuersätze in Prozenten):

Aus Pos. 140: Gelatinekapseln mit Zucker usw. (20); Pos. 185: Wachs- und Ceresinwaren, mit Ausnahme von Kerzen und Wachszündhölzern (20); aus Pos. 187: andere Seifen aller Gattungen und Formen, außer medizinischen, auch mit Zusatz von Schönheitsmitteln, teurer als 30 Dinar je kg (25); aus Pos. 195: Erzeugnisse aus Seife, Stearin und Paraffin, in Verbindung mit feinsten Stoffen (25); aus Pos. 256: ätherische Oele, Jasmin-, Bergamott-, Bittermandel-, Rosen-, Maiglöckchen-, Veilchen-, Orangenblütenöl usw. (40); Pos. 257: künstliche Riechstoffe (40); Pos. 258: wohlriechende Fette und Mineralöle (40); Pos. 259: äther- und alkoholhaltige Parfümerien (40); Pos. 260: nichtsprithaltige oder ätherhaltige wohlriechende Wässer (40); aus Pos. 261: Puder, Pomaden, weiße und rote Schminken, Haarfärbemittel usw. (40); Pos. 267: Feuerwerkskörper aller Art, Raketen usw. (25); aus Pos. 270: Fackeln und ähnliche Gegenstände für die Beleuchtung aus Antimon, Magnesium, Zink usw. (20).

Für Waren, die am 1. 1. 1941 unverzollt in den Zollämtern lagern, gelten die neuen Sätze. Für alle Lieferungen für Rechnung des Staates und der Selbstverwaltungskörper, die nach dem 31. 12. 1940, aber auf Grund von vorher abgeschlossenen Verträgen durchgeführt werden, wird die Luxussteuer nach den bisherigen Sätzen erhoben.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 sind weiter die Sätze des Pauschalumsatzsteuertarifs (vgl. 1940, S. 101) um 20% erhöht worden. (285)

Italien.

Einfuhrbeschränkungen. Von der gemeldeten verlängerten Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen (S. 24) ausgenommen — auch von der Einfuhr auf Zeit — wurden folgende chemischen Erzeugnisse:

Kunstfasern (Zolltarifpos. 247 bis—269); Aetherische Oele, Parfümerien, ferner Kerzen, dagegen nicht Seifen (Pos. 658—667); Unbelichtete Kine- und Fotofilme (Pos. 947, 948) und Stempel aus Rohstoffen aller Art (Pos. 946).

Ueberhaupt nicht verlängert werden Lizenzen für Waren aus solchen Clearingländern, die in freien Devisen bezahlt werden müßten, z. B. aus südamerikanischen Staaten. (276)

Die erhöhte Umsatzsteuer. Die Verordnung über die „Imposta Generale sull' Entrata", über die wir auf Seite 14 berichteten, ist inzwischen zum Gesetz erhoben worden. Dabei sind alle Gewebe, darunter auch die gummierten, von der Erhöhung der Steuer ausgenommen worden.

Grundsätzlich will die erhöhte Steuer bei den in Frage kommenden Waren den Fabrikationsgewinn auf jeder Verarbeitungsstufe erfassen. Reine Handelsgeschäfte, auch solche zwischen Fabrikanten, werden ausgenommen. Der erste Umsatz vom Fabrikanten an den Händler wird mit 6% besteuert, beim Direktverkauf vom Fabrikanten an den letzten Verbraucher mit 8%. Der zweite Umsatz wird mit dem normalen Steuersatz von 2% belastet, falls er ohne Zwischenverarbeitung stattfindet.

Bei der Einfuhr der auf Seite 14 aufgezählten Waren (mit Ausnahme der gummierten Gewebe) wird eine Umsatzsteuer in Höhe von 6% erhoben. Jeder weitere Verkauf dieser Waren wird mit 2% besteuert, falls keine weitere Verarbeitung stattgefunden hat. Im Fall einer weiteren Verarbeitung wird beim zweiten Umsatz eine Steuer in Höhe von 6% bzw. 8% erhoben.

Steuerfrei bei der Einfuhr und weiterhin begünstigt bleiben alle öffentlichen Körperschaften, Behörden usw. Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse, wie z. B. von Celluloid in Blöcken, Stäben, Platten, Folien sowie von ätherischen Oelen wird die entrichtete Umsatzsteuer zurückerstattet. (323)

Einfuhrkontingent für Natronsalpeter. Die Geltungsdauer des am 29. 10. 1939 bewilligten Einfuhrkontingents für Natriumnitrat, roh, ist nochmals um drei Monate, bis zum 31. 3. 1941 verlängert worden. (322)

Uruguay.

Zolltarifänderung. Für gepulvertes Tannin ist ein Einfuhrzoll von 25% zuzüglich eines Zuschlagzolles von 21% v. W. bei einem Zolldurchschnittswert von 1,40 Pes. je kg eingeführt worden. (200)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Kapitalerhöhung bei der I. G. Farbenindustrie.

Die I. G. Farbenindustrie AG., Frankfurt a. M., hat ihr Grundkapital durch Ausgabe von 10 Mill. ℛℳ neuen Stammaktien aus dem genehmigten Kapital auf 773 200 000 ℛℳ erhöht. Die neuen Aktien sind fest gezeichnet und werden zu Finanzierungszwecken verwendet. Sie sollen alsbald an der Börse eingeführt werden. (326)

Umlagenordnung der Reichsstelle „Chemie".

Im „Reichsanzeiger" vom 15. 1. 1941 gibt der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, folgende Umlagenordnung der Reichsstelle „Chemie" in der Fassung vom 11. 1. 1941 bekannt:

§ 1. Zur Bestreitung der Kosten der Reichsstelle „Chemie" werden neben den Gebühren der Gebührenordnung in der Fassung vom 26. 10. 1938 („Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 250 vom 26. 10. 1938) Umlagen erhoben.

§ 2. Umlagepflichtig sind alle Unternehmen, die Waren herstellen, für die die Reichsstelle „Chemie" zuständig ist. Bei Lohnherstellung ist der Auftraggeber umlagepflichtig.

Als Herstellung gilt auch die Bearbeitung und Verarbeitung, nicht dagegen das Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen.

§ 3. Die Umlage wird von dem Inlandsabsatz der in § 2 bezeichneten Erzeugnisse erhoben. Zum Inlandsabsatz im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Lieferungen nach dem Protektorat, dem Generalgouvernement, dem Elsaß, nach Lothringen und Luxemburg.

§ 4. Umlagefrei ist der Absatz folgender Waren:

1. Gewürze und Drogen (Nr. 22, 32, 47 i, 60, 71 a, 72 a—d des Stat. Warenverzeichnisses);
2. Kolophonium (aus 97 a);
3. Schellack (97 e);
4. Bienenwachs (141);
5. Walrat (Spermaceti) (142);
6. Leimleder (153 s);
7. Knochen, Hufe, Klauen (156 e);
8. Tierflechsen usw. (160 b, 161 b);
9. Tallöl, roh (aus 172 B);
10. Weinhefe (188);
11. Witherit (227 c);
12. Phosphorsaurer Kalk (227 d);
13. Braunstein (aus 237 h);
14. Schwefelkies (237 l);
15. Wismuterze (aus 237 q);
16. Citronensaurer Kalk (317 V 4);
17. Balsamterpentinöl (aus 353 a);
18. Casein für techn. Zwecke (aus 373).

§ 5. Umlagefrei sind ferner Lieferungen an Ausfuhrhändler, wenn die Waren unmittelbar ohne Bearbeitung oder Verarbeitung ausgeführt werden.

§ 6. Die Umlagepflicht entfällt, wenn der Inlandsabsatz (§ 3) 10 000 ℳ im Kalendervierteljahr nicht übersteigt.

§ 7. Die Umlage beträgt 0,5 vom Tausend des Inlandsabsatzes (§ 3) im Kalendervierteljahr. Sie ist auf volle 0,10 ℳ nach oben abzurunden.

Auslagen für Beförderung und Versicherung können vor Berechnung der Umlage abgesetzt werden.

§ 8. Die Umlage ist jeweils am 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats fällig. Sie ist bis zu diesem Tage unaufgefordert auf das Bankkonto der Reichsstelle „Chemie" VII/804 bei der Reichskreditgesellschaft, Berlin, oder auf ihr Postscheckkonto Berlin 96 820 unter dem Kennwort „Umlage" einzuzahlen.

Die Beitreibung der Umlage erfolgt gemäß § 16 der Verordnung über den Warenverkehr durch die Finanzämter.

§ 9. Die Umlage darf nicht abgewälzt werden.

§ 10. Die Reichsstelle „Chemie" kann auf Antrag Unternehmen von der Umlagepflicht ganz oder zum Teil befreien. Der Antrag bedarf der Begründung. Etwaige Unterlagen sind beizufügen.

§ 11. Wer umlagepflichtig ist, hat jeweils bei Fälligkeit der Umlage (§ 8) der Reichsstelle „Chemie" zu melden:

1. den Gesamtinlandsabsatz an den in § 2 bezeichneten Waren im voraufgegangenen Kalendervierteljahr,
2. davon Umsatz
   a) an umlagefreien Waren (§ 4), aufgegliedert nach den einzelnen Erzeugnissen,
   b) Lieferungen an Ausfuhrländer (§ 5),
3. die Höhe der hiernach zu zahlenden Umlage.

§ 12. Für die nach § 11 zu erstattenden Meldungen gelten die Vorschriften des § 10 der Verordnung über den Warenverkehr in Verbindung mit der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 („Reichsgesetzblatt" I S. 723). Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach § 6 der Verordnung über die Auskunftspflicht und nach den §§ 12 Abs. 3—5, 14 und 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 13. Diese Umlagenordnung tritt mit der Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Umlagenordnung der Reichsstelle „Chemie" vom 15. 3. 1940 (1940, S. 201) außer Kraft. (224)

Verwendung deutscher Weine bei der Herstellung von Weinessig.

Im „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes" Nr. 2 vom 16. 1. 1941 wird die Anordnung Nr. 1/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft bekanntgegeben. Wie es in der Anordnung heißt, ist über die eingehenden Weinmengen deutscher und ausländischer Herkunft und ihre Verwendung bei der Herstellung von Weinessig ein Anschreibebuch zu führen. Bei der Herstellung von Weinessig ist bis auf weiteres die Verarbeitung von Weinen deutscher Herkunft anheimgestellt. Die Anordnung ist mit Wirkung vom 1. 10. 1939 in Kraft getreten. (255)

Genehmigungspflichtiges Verbringen von Gärungsessig in das Protektorat.

Laut Anordnung Nr. 2/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft darf Gärungsessig aller Art aus dem sonstigen Reichsgebiet (einschl. der Ostmark, der sudetendeutschen Gebiete und der neuen Ostgebiete) in das Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren nur mit vorheriger Zustimmung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft verbracht werden. Der vorherigen Zustimmung bedarf es auch für den Abschluß von Kauf- oder sonstigen Verträgen, die die Lieferung oder den Bezug von Gärungsessig zum Gegenstand haben. (253)

Widerruf von Verkaufs- und Erzeugungsbewilligungen für künstliche Nährmittel im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 8. 1. 1941 ist ein umfangreiches Verzeichnis solcher Firmen bzw. Firmeninhaber veröffentlicht, deren Zulassung zur Erzeugung und zum Verkauf von Nährmittelersatzstoffen (künstlichen Nährmitteln) mit sofortiger Wirkung widerrufen worden ist. (254)

Verlängertes Errichtungsverbot im Protektorat.

Auf Grund einer im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 7. 1. 1941 veröffentlichten Kundmachung des Ministers für Handel, Industrie und Gewerbe vom 6. 1. 1941 ist die Geltungsdauer des Errichtungsverbotes für Betriebe zur Verarbeitung von Altgummi und Gummiabfällen bis zum 31. 12. 1941 verlängert worden (1940, S. 444). (277)

Auftreten von Pflanzenschädlingen und -krankheiten.

Das von der Biologischen Reichsanstalt für die Land- und Forstwirtschaft herausgegebene „Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst" Nr. 1 dieses Jahrganges enthält als Beilage eine 19 Seiten starke Arbeit von Regierungsrat Dr. H. Voelkel und Dr. M. Klemm von der Biologischen Reichsanstalt. Sie behandelt ausführlich die wichtigsten Krankheiten und Schädigungen an Kulturpflanzen im Jahre 1940. Zur Erläuterung beigegeben sind 45 Kartenskizzen. (225)

Einziehung von Seren.

Im „Reichsanzeiger" vom 18. 1. 1941 werden verschiedene Diphtherie- und Tetanusseren bekanntgegeben, die wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt sind. (319)

AUSLAND.

Großbritannien.

Shell Transport & Trading Co., Ltd. Laut „Algemeen Handelsblad" hat die Shell Transport & Trading Co. Ltd. die Zwischendividende für das Geschäftsjahr 1940 von 5% auf 2½% herabgesetzt. Man rechnet damit, daß eine Schlußauszahlung ebenso wie im Vorjahr nicht erfolgen wird. (210)

Schweiz.

Feldmühle A.-G., Rorschach. Die Gesellschaft ist das zweitgrößte Kunstseideunternehmen der Schweiz. Das Aktienkapital in Höhe von 5 Mill. schw. Fr. befindet sich fast ausschließlich in Händen der Schweizerisch-Amerikanischen Stickerei-Industrie-Gesellschaft, Glarus. Die Feldmühle A.G. erzeugt in ihren Werken in Rorschach und Goldach (beide St. Gallen) Viscose-Kunstseide, Kunststroh und Viscosefolien. Für das Ende Mai 1940 abgeschlossene Geschäftsjahr verzeichnete die Gesellschaft nach Abschreibungen in Höhe von 865 000 Fr. einen Gewinn von 32 196 Fr. Die Firma meldet eine anhaltende Nachfrage nach Kunstseide, namentlich aus dem Inland. Auch auf den Auslandsmärkten sei der Kunstseidebedarf gestiegen. Die Verkaufspreise im Inland seien nur geringfügig erhöht worden, während die Ausfuhrpreise günstiger gestaltet werden konnten. In bezug auf Viscosefolien ist der Inlandsbedarf gestiegen, der Auslandsabsatz dagegen zurückgegangen. (149)

Dänemark.

Erzeugung der Holzimprägnieranstalten. Im Jahre 1939 bewegte sich die Erzeugung der 13 dänischen Holzimprägnieranstalten, die durchschnittlich 157 Arbeiter beschäftigten, erneut rückläufig. So sank der gesamte Erzeugungswert von 5,16 auf 4,94 Mill. Kr. Imprägniert wurden 32 700 cbm Rundholz für 2,51 Mill. Kr. (1938: 35 800 cbm, 2,40 Mill. Kr. und 29 000 cbm anderes Holz für 2,43 Mill. Kr. (34 300 cbm, 2,76 Mill. Kr.). Der Verbrauch von Imprägnierflüssigkeiten wird 1939 mit 4763 t angegeben. (152)

Schweden.

Neu- und Erweiterungsbauten. Wie aus Stockholm gemeldet wird, wurde mit Hilfe staatlicher Garantien die erste Holzverzuckerungsfabrik gegründet. Die Leistungsfähigkeit wird mit 30 000 hl 95%igem Alkohol beziffert. Die Errichtung der Fabrik soll sofort in Angriff genommen werden. Außerdem soll ein weiteres Werk für Holzverzuckerung mit einer Leistungsfähigkeit von 50 000 hl Spiritus im Laufe d. J. errichtet werden. Im Zusammenhang mit diesen Werken steht der Bau einer Anlage für Schwefelsäure mit einer Leistungsfähigkeit von 20 000 t. Die Inbetriebnahme soll im Frühjahr erfolgen. Erheblich ausgebaut werden soll auch die Erzeugung von Sulfitspiritus. Im Bau befindet sich ferner eine Holzverkohlungsanlage in Lycksele in Westschweden mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 11 000 t Holzkohle und der entsprechenden Menge an Nebenprodukten. Die Errichtung zahlreicher weiterer Holzverkohlungsanlagen ist ebenfalls beabsichtigt. 7 Gasanstalten werden sich demnächst mit der Gewinnung von Nebenprodukten befassen; die Gesamtmenge der zu gewinnenden Benzolprodukte wird mit 1500 t beziffert. Aufgenommen wurde ferner die Produktion von aktiver Kohle. Zu erwähnen ist ferner die Erzeugung von Glykol, Natronwasserglas, sekundärem Calciumphosphat, Chlorcalcium, Acetanilid, Süßstoff, Toluol, Zinkchlorid, Bandagegips, Pyridin und Chinolin. Vorgesehen ist auch ein Ausbau der Produktion von Gerbstoffen aus inländischen Rohstoffen und von Chromsalzen. (256)

Norwegen.

Neue chemische Fabrik. Mit einem Kapital von 1 Mill. Kr. wurde in Sandefjord die Kjemiske Fabrikker A. S. neu gegründet. (226)

Ungarn.

Erzeugung von Vaseline. Wie aus Budapest berichtet wird, beabsichtigt die Peter Nitrogenwerke A.-G., Budapest, (AK. 7 Mill. P.) in Pét die Erzeugung von Vaseline auf der Grundlage von einheimischem Erdöl aufzunehmen. Es ist eine Jahreserzeugung von 20 Waggons vorgesehen. (281)

Einfuhr von Gerbextrakten aus Italien. Ungarischen Pressemeldungen zufolge sollen aus Italien 60 bis 80 Waggons Gerbextrakte eingeführt werden, die 64% Kastanienholzextrakt enthalten. (279)

Finnland.

Geplante Beschränkung der Dividendenausschüttung. Der Beratende Ausschuß des Finanzministeriums hat einen Vorschlag zur Beschränkung der Dividendenzahlungen ausgearbeitet. Danach sollen von den einzelnen Gesellschaften höchstens 80% der durchschnittlich in den Jahren 1937 bis 1939 ausgeschütteten Dividenden gezahlt werden. Dividenden bis zu 5% sowie nach dem 1. 1. 1940 gegründete Gesellschaften sollen nicht unter die Begrenzung fallen. Der über die genannte Grenze hinausgehende Teil des Gewinnes soll in einer staatlichen mit 5% verzinslichen Anleihe mit einer Laufzeit von fünf Jahren angelegt werden, deren Erträge zur Weiterentwicklung der Produktion zu verwenden sind. Tantiemen und sonstige Gewinnbeteiligungen dürfen nur in Höhe des Durchschnitts der Jahre 1937 bis 1939 verteilt werden. Abschreibungen auf Mobilien sind nur soweit frei, als dies in den Steuergesetzen vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Abschreibungen auf Mobilien sowie sämtliche Abschreibungen auf Immobilien dürfen nur vorgenommen werden, wenn Beträge in gleicher Höhe für die Anleihe zur Verfügung gestellt werden. Für das neue Gesetz, das nach dem Vorschlag des Ausschusses demnächst im Parlament eingebracht werden soll, ist eine vorläufige Geltungsdauer bis zum 31. 12. 1941 vorgesehen. (228)

Holzverzuckerung. Bekanntlich wurden von der Regierung 3 Mill. Fmk. für die Errichtung einer Versuchsanlage zur Gewinnung von Holzzucker nach dem Verfahren von Dr. Ant-Wuorinen (vgl. 1940 S. 613) bewilligt. Inzwischen sind, lt. „Hufvudstadsbladet", die Maschinen hierfür bestellt worden. Die Versuche wurden im Zentrallaboratorium in Helsinki fortgesetzt. Außerdem hatte man während der Monate November und Dezember Gelegenheit, die Versuche in größerem Maßstabe bei der Cellulosefabrik der Kymin O. Y. (Kymmene A. B.) durchzuführen, welche Fabrik über entsprechende Maschinen verfügt. Diese Versuche sind nunmehr soweit fortgeschritten, daß mit dem Entwurf und Bau eines Großbetriebes begonnen werden kann, ohne daß erst die Fertigstellung der Versuchsfabrik abgewartet werden muß, wodurch 6 bis 9 Monate Zeit gewonnen werden können. Als Standort für die Fabrik werden Uleåborg (Oulu) oder Björneborg (Pori) vorgeschlagen. Nähere Angaben über das Projekt werden erst erhältlich sein, nachdem die zuständigen Staatsorgane die Vorschläge behandelt haben. Die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens wird günstig beurteilt. Das nach diesem Verfahren benötigte Schwefeldioxyd wird in großen Mengen im Kupferwerk der Outokumpu O. Y. aus den Abgasen gewonnen. (270)

Gütevorschriften für Futtercellulose. Das Landwirtschaftsministerium hat nunmehr Gütevorschriften für Futtercellulose festgesetzt. Danach darf Futtercellulose höchstens 1,5% Asche und 1,5% mit Aether extrahierbare Bestandteile, sowie höchstens 1% nicht in 70%iger Schwefelsäure hydrolisierbare Rückstände (Lignin), bezogen auf das Gewicht der Trockensubstanz, enthalten. Bei **Abfallfuttercellulose,** d. h. zur Fütterung bestimmter gereinigter Abfallcellulose sind die Höchstgrenzen für Asche 4%, für Aetherextrakt 3% und für Lignin 2% vom Gewicht der Trockensubstanz. (158)

Zwangsabnahme von Futtercellulose. Nachdem die Versuche mit Futtercellulose gut ausgefallen sind, hat nunmehr das Volksversorgungsministerium die Zwangsabnahme von Futtercellulose angeordnet. Bei Anträgen um Zuteilung von Heu, Hafer oder Mischgetreide zur Fütterung muß der Gesuchsteller nachweisen, daß er eine entsprechende Menge Futtercellulose eingekauft oder bestellt hat. Bei Anschaffung von Futter für Milchkühe oder Pferde in besonders schwerer Arbeit kann die vorgeschriebene Menge an Futtercellulose auf die Hälfte ermäßigt werden. Bisher waren für die laufende Fütterungsperiode im Stall 50 000 t Futtercellulose vorgesehen, diese Menge ist jedoch jetzt verdoppelt worden. Die tägliche Erzeugung von Futtercellulose in Finnland beträgt zur Zeit 350 t, aber sie soll auf 700 t gebracht werden. Mit der Erzeugung beschäftigen sich 12 Fabriken, von denen 10 Anlagen für die Gewinnung von Sulfitsprit besitzen. In den Fabriken, die keinen Sprit herstellen, wird aus den Ablaugen Futterhefe erzeugt. (157)

Aktienausgabe für das neue Kunstseideunternehmen. Laut Meldung aus Helsinki hat die neu gegründete Säteri O. Y. mit Frist bis zum 15. 1. 1941 öffentlich zur Aktienzeichnung aufgefordert. Im Falle der Ueberzeichnung des vorgesehenen Kapitals (100 Mill. Fmk.) werden die Aktienbesitzer der früheren Kuitu-Gesellschaft bevorzugt (vgl. Jahrg. 1940, S. 726). (227)

Neues Elektrizitätswerk für Helsinki. Nach einer Meldung aus Helsinki wird dortselbst mit einem Kostenaufwand von rund 100 Mill. Fmk. die Errichtung eines neuen Elektrizitätswerkes mit einer Kapazität von 60 000 kW geplant. (260)

Sowjet-Union.

Erzeugung von Oleinseife. Laut „Iswestija" hat die Moskauer Parfümeriefabrik „Swoboda" verschiedene Muster von flüssiger Seife mit einem erhöhten Oelsäuregehalt hergestellt. Diese Seife soll besonders als Mittel zur Vorbeugung und Heilung von Grippe durch Be-

handlung der Nasenschleimhaut verwendet werden. In nächster Zeit soll die Fabrik mit der fabrikmäßigen Herstellung dieser Seife beginnen. Vorgesehen ist eine Erzeugung von rund 100 000 Flakons mit einem Inhalt von je 100 g Seife täglich. (252)

Bleichung von Textilien. Laut „Iswestija" wurde auf dem Textilunternehmen „Krasnaja Talka" in Iwanowo eine neue in der Sowjet-Union hergestellte Bleichanlage in Betrieb genommen. Die Anlage arbeitet nach einem neuen Verfahren, so daß dadurch der Prozeß der Bleichung von zwei Tagen auf 2—2½ Stunden verkürzt werden kann. (243)

Erzeugung der neuen synthetischen Gerbstoffe. Auf S. 749 des abgelaufenen Jahrganges berichteten wir über die Aufnahme der Produktion neuer synthetischer Gerbstoffe, der sogenannten „schweren Sintane", auf Grundlage von Phenol. Mit der Erzeugung befaßt sich die Fabrik für synthetische Gerbstoffe „S. M. Kirow" in Konstantinowka. Seit Oktober bis Mitte Dezember v. J. wurden insgesamt rund 13½ t der neuen synthetischen Gerbstoffe hergestellt. (250)

Erzeugung von Ephedrin. Laut „Iswestija" wird Ephedrin nunmehr von der chemisch-pharmazeutischen Fabrik „Dserschinski" in Tschimkent in Mittelasien erzeugt. Für die Extraktion ist von den Mitarbeitern des Werkes angeblich ein neues verbessertes Verfahren vorgeschlagen worden, mit Hilfe dessen die Kapazität der Ephedrinabteilung verdreifacht werden kann. (239)

Anbau dalmatinischer Kamille. Wie die „Iswestija" schreiben, haben verschiedene Kollektivwirtschaften des Gebiets von Ordschonikidse im Nordkaukasus vor zwei Jahren mit dem Anbau von dalmatinischer Kamille begonnen. Die damalige Anbaufläche betrug 200 ha; sie hat sich im vergangenen Jahr auf 1500 ha vergrößert. Im Jahre 1941 soll eine erneute Vergrößerung auf 3000 ha stattfinden. (251)

Wiederanbau von Krapp vorgeschlagen. Bis in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts hinein wurde bei Derbent in Daghestan Krapp zur Belieferung der Teppichindustrie angebaut. Seit der Verwendung der Teerfarbstoffe ist der Anbau eingestellt worden. Neuerdings soll es wieder geplant sein, in der Nähe von Derbent etwa 5 ha mit Krapp zu besäen. (237)

Bambus und Eucalyptus als Rohstoffe für Papier. Laut „Iswestija" sind in Georgien in letzter Zeit große Erfolge im Anbau von Bambus und Eucalyptus erzielt worden. Diese Bäume wachsen so schnell, daß es an der Zeit sei, die Frage zu untersuchen, in welchem Umfang ihr Holz als Ausgangsmaterial für die Papierindustrie, insbesondere für das Ingur-Kombinat, herangezogen werden könne. Die bisherigen Versuche seien zufriedenstellend ausgefallen. (244)

Erdölspringer in der Ukraine. Nachdem am 17. 12. bei Romny in der Ukrainischen Sowjetrepublik die erste Oelfontäne mit einem täglichen Debit von 100 t fündig geworden war, wurde am 7. 1. eine zweite Springerquelle in demselben Revier angebohrt. (230)

Flußspatgewinnung im hohen Norden. Das Flußspatbergwerk bei Amderma am Ufer des Karischen Meeres hat nach einer Meldung aus Archangelsk sein Jahresproduktionsprogramm vorzeitig erfüllt. Bis zum Ende des Jahres sollten noch rund 1500 t Flußspat über den Plan hinaus geliefert werden. (238)

Calciummolybdat an Stelle von Ferromolybdän. In der Martin-Abteilung der Fabrik „Sserp i Molot" sind nach Meldung der Moskauer Presse erfolgreiche Versuche zur Verwendung von Calciummolybdat an Stelle von Ferromolybdän zur Herstellung von Molybdänstahl durchgeführt worden. (232)

Herstellung von nicht stäubendem Ruß. Auf der Rußfabrik in Iwanowo sind laut „Ljogkaja Industrija" Versuchsarbeiten zur Gewinnung von nicht stäubendem Ruß durchgeführt worden. Das Erzeugnis soll im Laufe dieses Jahres in einer Spezialanlage hergestellt werden. (240)

Wiederinbetriebnahme einer Glashütte. Wie aus Wilna gemeldet wird, soll die dort seit zwei Jahren stilliegende Glashütte „Vitrum" wieder in Betrieb genommen werden. Die Ausrüstung des Werkes wird modernisiert. Die Erzeugung soll auf einheimische Brennstoffe, wie Torf, Holz und Stubben an Stelle von auswärtiger Steinkohle umgestellt werden. Die Kapazität wird mit 5—6 t täglich beziffert. Geliefert werden sollen hauptsächlich Flaschen, Apothekergefäße usw. (231)

Verhinderung und Entfernung von Kesselstein. Der Leiter der Kesselüberwachungsinspektion innerhalb des Volkskommissariats der Leichtindustrie der UdSSR. gibt bekannt, daß die Entfernung von Kesselstein durch Anwendung von Trinatriumphosphat sowie die Verhinderung der Kesselsteinbildung mit Hilfe eines Gemisches von Trinatriumphosphat, Aetznatron und Eichenextrakt nach bisherigen Erfahrungen befriedigende Resultate ergeben haben, und empfiehlt diese Verfahren zur Anwendung. (242)

Vorzeitige Planerfüllung. Wie bekannt gegeben wird, hat der Trust „Ssojus-Chromit" des Volkskommissariats für Schwarzmetallurgie am 21. 12. 1940 sein Jahresproduktionsprogramm zu 100,2% erfüllt. Bis Ende des Jahres sollten mehrere tausend Tonnen Erz über den Plan hinaus geliefert werden. (236)

Neuregelung der Erzeugung von Massenbedarfsartikeln. In der sowjetrussischen Tagespresse vom 12. 1. 1941 wird eine Verordnung veröffentlicht, welche den Ausbau der Erzeugung von Verbrauchsgütern auf Grundlage örtlicher Rohstoffe zum Gegenstand hat. Wie es in dieser Verordnung heißt, ist die Erzeugung von Massenverbrauchsartikeln und Lebensmitteln auf Grundlage örtlicher Rohstoffe in der Mehrzahl der Einzelrepubliken, Gebiete und Provinzen zur Deckung der wachsenden Nachfrage zu gering. Die Versorgung der Bevölkerung mußte daher bisher teilweise durch Zufuhren von weither erfolgen. Dadurch entstanden unerwünschte Transporte. Unter den aufgezählten Erzeugnissen, deren Produktion zu gering ist, befinden sich u. a. auch Teer, Kalk, Kolophonium, andere chemische Erzeugnisse, örtliche Brennstoffe usw. Die Aufstellung der Produktionspläne erfolgte bisher von der Moskauer Zentrale aus, die die Verhältnisse auf den meist weit entfernten Klein- und genossenschaftlichen Betrieben nicht übersehen konnte. Die örtlichen Sowjetorgane hatten außerdem nicht das Recht, über die in ihren Republiken, Provinzen oder Gebieten hergestellten Massenbedarfsartikel selbständig zu verfügen, so daß auch sie kein großes Interesse an der Herstellung dieser Waren hatten. Die Verordnung ändert daher die bestehende Praxis der zentralisierten Planung der Erzeugung und Verwertung von Massenbedarfsartikeln und Lebensmitteln dahingehend ab, daß diese Funktionen auf die einzelrepublikanischen, provinziellen oder Gebietsbehörden übergehen. Außerdem wurde verfügt, daß die gesamte Produktion der provinziellen Industrie und Produktionsgenossenschaften, die auf Grundlage lokaler Rohstoffe gewonnen wird, vollständig zur Verfügung der örtlichen Organe bleibt. Im Falle der Herstellung auf Grundlage vom Staat gelieferter Rohstoffe sollen 50% zur Verfügung des Rayons, der Provinz oder der Republik verbleiben. Mit Wirkung vom Januar 1941 werden der Verband der Produktionsgenossenschaften der UdSSR. (Wsekopromsowjet), ferner der Verband der holzchemischen und holzbearbeitenden Produktionsgenossenschaften (Wsekopromljessojus) und der allrussische Metallverband der Produktionsgenossenschaften (Wsekoprommetallssojus) aufgelöst. Weitere Bestimmungen der Verordnung beziehen sich auf die Hergabe finanzieller Mittel zur Entwicklung der örtlichen Industrie, auf Steuervergünstigungen für neue Betriebe, auf die Festsetzung der Preise usw. (320)

Rumänien.

Neue Glashütte. Mit einem Kapital von 7 Mill. Lei wurde in Bukarest die Firma Fabrica de Sticlarie S. A. gegründet, die sich mit der Glasfabrikation befassen wird. Das Kapital wurde in voller Höhe von der Vitrometan A.-G. in Medias gezeichnet. (303)

Fusion. Die Gesellschaft Antigas S. A. in Bukarest wird sich, wie die Deutsch-Rumänische Handelskammer mitteilt, mit der Acticarbon S. A., Bukarest, zusammenschließen. Aufnehmende Gesellschaft ist die Antigas S. A., die 1936 gegründet wurde und sich mit der Erzeugung von Gasmasken und verschiedenen Kautschuk-

artikeln befaßt. Die Acticarbon S. A. wurde gleichfalls 1936 gegründet und befaßt sich mit der Erzeugung von Aktivkohle und Schwefelkohlenstoff. Maßgebend an beiden Unternehmen beteiligt ist die Petrosani Kohlengruben-Gesellschaft in Bukarest. (302)

Bulgarien.

Neubaupläne. Wie die Deutsch-Bulgarische Handelskammer mitteilt, trägt sich das Staatliche Kohlenbergwerk in Pernik mit der Absicht, mehrere Fabriken zur Herstellung von Schwefelsäure und Kupfervitriol zu errichten. Diese neuen Werke sollen in nächster Nähe der Kupfererzvorkommen im Kreise Panagürischte gebaut werden. Außerdem plant das Kohlenbergwerk den Bau einer Anlage für Ferromangan in der Nähe von Sofia. Als Rohstoffgrundlage werden Manganerze aus eigenen Vorkommen dienen. (304)

Spanien.

Auffindung eines Asbestvorkommens. Wie bekannt wird, ist vor einiger Zeit in der Umgebung von Almaden ein Asbestvorkommen entdeckt worden, das nach den bisherigen Untersuchungen eine Fläche von 180 000 qm bedecken soll. Die Bergbaudirektion soll sich für eine sofortige Inangriffnahme der Abbauarbeiten ausgesprochen haben. Ein Teil der Produktion soll an das Quecksilberbergwerk in Almaden geliefert werden. (305)

Ver. St. v. Nordamerika.

Die Industrieerzeugung im Jahre 1939. Nach Angaben des Bureau of Census hatte die industrielle Erzeugung 1939 einen Wert von 56,83 Mrd. $ gegen 60,71 Mrd. $ im Jahre 1937; damit ist eine Abnahme des Erzeugungswertes um 6,4% eingetreten. Die Zahl der Industriebetriebe stieg gleichzeitig von 167 000 auf 184 000 an. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ging von 8,57 auf 7,89 Mill. zurück; die Lohnsumme verringerte sich von 10,11 Mrd. $ auf 9,09 Mrd. $. Für Rohstoffe, Brennmaterialien, elektrischen Strom usw. wurden 1939 32,12 Mrd. $ gegen 35,54 Mrd. $ ausgegeben. (286)

Die Seifenindustrie im Jahre 1939. Nach vorläufigen Angaben des Bureau of Census stellte sich der Erzeugungswert der Fachgruppe Seifen und Waschmittel 1939 auf 302,63 Mill. $ gegen 301,29 Mill. $ im Jahre 1937. Davon entfielen auf die Erzeugung von Seifen und Waschmitteln 1939 257,91 Mill. $ gegen 255,48 Mill. $ im Vergleichsjahr. Die Erzeugung von Glycerin ist von 24,88 Mill. $ auf 18,48 Mill. $ zurückgegangen. Der Rest wurde durch die Erzeugung von Parfümerien, Körperpflegemitteln usw. bestritten. Von der Industrie wurden 1939 13 624 (14 008) Arbeiter mit einer Lohnsumme von 18,80 (19,07) Mill. $ beschäftigt. Im einzelnen wurden von der Industrie folgende Mengen an Seifen und Waschmitteln hergestellt:

	1937		1939	
	1000 lbs.	1000 $	1000 lbs.	1000 $
Toiletteseife in Stücken	360 611	62 805	405 084	64 920
Waschseife in Stücken:				
Weiß	488 980	28 192	660 766	29 888
Gelb	633 441	33 196	580 215	27 753
Gekörnte u. pulverförmige Seife	743 195	68 409	894 727	75 632
Seifenflocken und -schnitzel:				
In Packungen	274 276	28 207	284 144	24 985
Lose	116 179	9 798	135 071	9 582
Waschpulver:				
In Packungen	146 925	6 582	133 639	5 507
Lose	85 486	2 522	114 703	3 332
Rasierseifen:				
In Pulver und Stücken	5 076	1 954	5 679	2 197
Creme	9 556	7 775	7 611	6 232
Flüssige Seifen, ausschl. Kopfwaschmittel in Packungen	29 870	2 435	39 164	3 340
Seifenhaltige Reinigungs- und Scheuerpulver:				
In Packungen	157 039	6 255	167 441	6 948
Lose	21 307	917	18 708	796
Seifenhaltige Reinigungsmittel in Stücken	5 447	411	4 954	303
Handreinigungsmittel in Pastenform	16 931	1 062	18 748	1 061
Textilseifen, einschl. Kaliseifen, für die Textilindustrie	60 708	5 358	63 671	5 014
Kaliseifen, außer Textil- und flüssigen Seifen	25 072	2 157	30 929	2 129
Zwischenprodukte zum Verkauf	4 522	347	4 350	286
Seifen, n. b. g.	.	3 422	.	3 560

(163)

Erzeugung von Cyaniden. Nach Angaben des Bureau of Census ist die Erzeugung von Cyaniden 1939 um 16,0% auf 4,10 Mill. $ gegen 4,88 Mill. $ im Jahre 1937 zurückgegangen. Im einzelnen wurden hergestellt:

	Herstellerbetriebe		Erzeugung für den Verkauf 1000 lbs.		Verkaufswert 1000 $	
	1937	1939	1937	1939	1937	1939
Kupfercyanid	4	4	739	890	264	298
Silbercyanid	.	4	.	249[1]	.	96
Cyanide, n. b. g.[2]	.	.	.	.	4620	3709

[1] Unzen.
[2] U. a. Natriumcyanid, Natriumferrocyanid, Kaliumferrocyanid usw.; 1937 einschl. Silbercyanid. (166)

Südafrikanische Union.

Verpackung von Backpulver. Wie aus einem nordamerikanischen Bericht hervorgeht, darf Backpulver nur in Packungen von 2, 4 und 8 Unzen oder in solchen von einem oder mehreren lb. Inhalt zum Verkauf gestellt werden. Der Verkauf von Packungen mit einem Inhalt bis zu einer Unze ist untersagt. (296)

Bahrein-Inseln.

Die Erdölproduktion unter nordamerikanischer Kontrolle. Wie aus New York gemeldet wird, ist der im britischen Besitz befindliche Posten von 50 000 Aktien der Texas Corp. in nordamerikanische Hände übergegangen. Damit übt die nordamerikanische Erdölwirtschaft die ausschließliche Kontrolle über die Erdölproduktion in diesem britischen Protektorat aus. Fördergesellschaft ist die Bahrein Petroleum Co., deren Kapital sich in den Händen der Texas Corp. und der Standard Oil of California befindet. (297)

Mandschukuo.

Dritter Industriebezirk für Mukden geplant. Wie aus Hsingking gemeldet wird, hat die Stadtverwaltung von Mukden beschlossen, einen dritten Industriebezirk im Norden der Stadt zu errichten. Das geplante Gelände hat eine Ausdehnung von etwa 1 Mill. qm; die Kosten sollen sich auf 8,7 Mill. Yuan belaufen und sollen auf die kommenden fünf Jahre verteilt werden. (272)

Geplanter Zusammenschluß der Zementfabriken. Nachdem die 9 Zementgesellschaften der Mandschurei zwecks Ausschaltung unnötigen Wettbewerbs schon vor einiger Zeit eine eigene Verkaufsgesellschaft gegründet hatten, sollen diese Gesellschaften jetzt auf Vorschlag der Regierung zu einem einzigen Konzern zusammengeschlossen werden. Nach Meldungen aus Hsingking verfügen die 9 Gesellschaften über 122 Fabriken einschließlich der noch im Bau befindlichen Anlagen. (274)

Errichtung eines Cellulosekartells. Die Verhandlungen der Regierung mit den Zellstoffabriken zwecks Ueberwachung der Erzeugung und Verteilung von Zellstoff haben zur Gründung eines Zellstoffkartells geführt. (275)

Bau einer Zuckerfabrik in Kirin. Nach Meldungen aus Hsingking plant die Mandschurische Zuckergesellschaft die Errichtung einer Zuckerfabrik in Kirin, die Ende 1942 fertiggestellt sein soll. In der Umgebung dieses Ortes sollen ausgedehnte Zuckerrübenfelder angelegt werden. (271)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Frankfurt am Main.

Das am 30. September beendete Geschäftsjahr 1939/40 brachte einen erhöhten Jahresertrag von 38,85 (i. V. 34,94) Mill. ℛℳ. Hinzukommen Erträge aus Beteiligungen mit 3,48 (3,72) Mill. ℛℳ sowie 0,79 (0,92) Mill. Reichsmark Zinsen und sonstige Kapitalerträge und 1,25 (1,05) Mill. ℛℳ außerordentliche Erträge. Unter den Aufwendungen erforderten Löhne und Gehälter 19,26 (18,30) Mill. ℛℳ und soziale Abgaben 4,92 (4,36) Mill. ℛℳ, darunter 3,84 (3,32) Mill. ℛℳ freiwillige Zahlungen. Steuern haben sich von 7,83 auf 9,43 Mill. ℛℳ erhöht und Berufsvertretungsbeiträge sind mit 0,11 Mill. ℛℳ gegenüber dem Vorjahr unverändert. Nach Abschreibungen

und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen wurde ein Reingewinn von 3,17 (3,14) Mill. ℳ erzielt, der sich einschließlich Vortrag aus dem Vorjahr auf 4,10 (3,97) Mill. ℳ erhöht. Es gelangt eine Dividende von 9% auf 33,79 Mill. ℳ umlaufende Aktien (Gesamtkapital 35,60 Mill. ℳ) zur Verteilung. Eine Abführung an den Anleihestock (i. V. 1%) erfolgt diesmal nicht.

Wie der Geschäftsbericht besagt, umfaßt der Bericht für 1939/40 ein volles Kriegsjahr. Trotzdem konnte die Gesellschaft ein günstiges Ergebnis vorlegen und damit gleichzeitig Zeugnis für die unerschütterliche Wirtschaftskraft Deutschlands auch während des Krieges ablegen.

Im Ausfuhrgeschäft ist es in beachtlichem Umfange gelungen, durch gesteigerten Einsatz die seit Jahren ausgebaute Auslandsorganisation auch während des Krieges intakt zu halten und zum anderen auch die unvermeidlichen Ausfälle einiger überseeischer Ausfuhrmärkte durch Steigerung der Ausfuhr nach anderen Ländern auszugleichen.

Für die Bearbeitung der Ostmark sowie insbesondere für die Ueberwachung und den Ausbau der vielgestaltigen Interessen in Südosteuropa wurde in Wien eine Zweigniederlassung errichtet, in die die dort bereits bestehenden Konzernfirmen, die Oesterreichischen Hiag-Werke G. m. b. H. und die Louis Roeßler G. m. b. H. aufgehen werden. Desgleichen wurde unter Mitverwendung einer bereits während des Bestehens der Tschecho-Slowakei von der Degussa kontrollierten Firma in Prag zur Betreuung des Geschäftes im Protektorat Böhmen und Mähren eine Niederlassung errichtet, die den Namen Degussa-Keramisch-Chemische Werke G. m. b. H. trägt. Außerdem wurde für das Generalgouvernement Polen eine eigene Firma in Warschau geschaffen, die bereits erfolgreich ihre Tätigkeit aufgenommen hat, deren endgültige Form aber noch nicht feststeht.

Ueber die einzelnen Verkaufsabteilungen wird über das abgelaufene Jahr folgendes berichtet:

In der **Edelmetall-Abteilung** hielten sich die Umsätze in Rohsilber und Silbernitrat ungefähr auf der Höhe des Vorjahres, dagegen wurde die Abgabe von Gold planmäßig eingeschränkt. Als Austauschwerkstoff für die in der Abgabe beschränkten hochwertigen Dental-Edelmetallegierungen konnten devisenersparende Edelmetallegierungen zur Verfügung gestellt werden, deren Absatz sich zufriedenstellend entwickelte.

Die **Abteilung Hiag,** die seit dem 1. 1. 1940 die Geschäfte der Hiag-Verein Holzverkohlungs-Industrie G. m. b. H. übernommen hat, war in allen Sparten bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beansprucht. Die Rohstoffversorgung mit Holz war gesichert. Die Ausfuhr konnte gehalten werden.

In der **Abteilung Rheinfelden** ist das Werk Rheinfelden von der Notwendigkeit der Umstellung auf Kriegsverhältnisse am meisten betroffen worden.

Die **Chemikalien-Abteilung** hat wieder ein befriedigendes Ergebnis zu verzeichnen.

In der **Rußabteilung** konnte der Umsatz erneut gesteigert werden. Die weiter ausgebaute Gasrußerzeugung fand glatten Absatz, und die ansteigende Nachfrage nach Flammrußen sowie Schwarzfarben konnte laufend befriedigt werden. Die Bemühungen, Rußqualitäten zu entwickeln, die Deutschland fehlen, wurden erfolgreich fortgesetzt. Bei der Ausfuhr konnten im europäischen Ausland Erfolge erzielt werden.

Die **Abteilung Keramische Farben** mußte sich auf die Deckung des kriegswichtigen Bedarfs beschränken und sich in der Herstellung den Rohstoffverhältnissen anpassen. Da davon auch die Ausfuhr betroffen war, blieb das Gesamtergebnis hinter dem vorjährigen etwas zurück.

Die **Abteilung Durferrit Glüh- und Härtetechnik,** die seit dem 1. 1. 1940 die Tätigkeit der gleichnamigen Gesellschaft m. b. H. übernommen hat, konnte sich den gesteigerten Kriegsbedürfnissen mit vollem Erfolg anpassen.

Von den Tochtergesellschaften und Beteiligungen hatte die **Atlas Ago Chemische Fabrik A.-G.,** Mölkau, wieder einen guten Geschäftsgang zu verzeichnen und konnte die Dividende von 9% auch für das Jahr 1939/40 beibehalten. — Die **Auergesellschaft A.-G.,** Berlin, stellte ihr Geschäftsjahr in Uebereinstimmung mit demjenigen der Scheideanstalt so um, daß es ebenfalls mit dem 30. September abschließt. Für das Zwischenberichtsjahr vom 1. 7. bis 30. 9. 1939 wurde eine Dividende von 2% verteilt. Die **Chemisch-Pharmazeutische A.-G. Bad Homburg,** Homburg v. d. Höhe, verzeichnet eine weitere Zunahme der In- und Auslandsumsätze. Die Forschungsarbeiten nahmen einen befriedigenden Fortgang. Die Dividende beträgt für 1939 unverändert 10%. Die **Chemische Fabrik Grünau A.-G.,** Berlin-Grünau, hat auch für 1939 bei reichlichen Abschreibungen eine Dividende von 5% verteilt. Infolge des Krieges ergaben sich im Umsatz einige Verlagerungen. Die Entwicklung ist aber als zufriedenstellend anzusehen. — Die **Chemische Fabrik Wesseling A.-G.,** Wesseling (Kr. Köln), konnte bei verbesserten Absatzverhältnissen für 1939 die Dividendenzahlung mit 3% wieder aufnehmen. — Die **Degesch (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H.),** Frankfurt a. M., hat 1939 ihren Arbeitsbereich ausgebaut und die Umsätze weiter erhöht. Nach Kriegsausbruch nahmen die Arbeiten für Vorratsschutz und Seuchenabwehr bedeutenden Umfang an, so daß der teilweise Exportausfall dadurch ausgeglichen werden konnte. — Die **Deutschen Kunstleder-Werke Wolfgang G. m. b. H.,** Wolfgang, haben sich gut entwickelt. Die Erzeugnisse fanden auch im Ausland steigende Abnahme. — Die Scheideanstalt hat sich 1939 mit 50% an der Firma **Kulzer & Co. G. m. b. H.,** Frankfurt a. M., beteiligt. Ihr Stammkapital wurde inzwischen auf 400 000 ℳ erhöht. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen, insbesondere von Kunststoffen, für zahnärztliche Zwecke. Der Geschäftsgang ist sehr befriedigend. Die Umsätze haben sich im In- und Ausland gehoben. — Die **Dr. L. C. Marquart A.-G.,** Beuel, zahlte für 1938/39 bei befriedigendem Ergebnis wieder 6% Dividende. — Die **Norddeutsche Affinerie,** Hamburg, war 1938/39 voll beschäftigt. Der verbleibende Gewinn ermöglichte nach angemessenen Abschreibungen und Zuweisungen für soziale Zwecke 8% Dividende. Das Grundkapital wurde im September 1940 von 15 auf 18 Mill. ℳ erhöht. — Die **Oesterreichische Chemische Werke G. m. b. H.,** Wien, hat sich aus Zweckmäßigkeitsgründen mit den **Elektrizitätswerken der Oesterreichische Chemische Werke G. m. b. H.,** Wien, verschmolzen, so daß deren Stammkapital jetzt 2,20 Mill. ℳ beträgt. Es wurden für 1939 8% Dividende verteilt. — Die **Oesterreichischen Hiag-Werke G. m. b. H.,** Wien, werden auch für 1939/40 unverändert 9% Dividende auf das Stammkapital von 1,5 Mill. ℳ verteilen können. — Die **Platinschmelze G. Siebert G. m. b. H.,** Hanau, war 1939 bis zur Grenze der zur Verfügung stehenden Kapazität in Anspruch genommen. Die Inlandsumsätze sind gestiegen, während sich die Auslandsumsätze etwa auf Vorjahrshöhe hielten. Die Rohstoffversorgung für alle wichtigen Arbeitsgebiete konnte in vollem Umfang sichergestellt werden. — Die **Scheideanstalt-Hiag Verkaufsstelle Hamburg G. m. b. H.** und die **Hamburger Chemikalien-Handelsgesellschaft m. b. H.,** Hamburg, haben auch in dem letzten Friedensjahr 1938/39 sehr befriedigend gearbeitet. — Die **Wachs- und Ledertuchfabrik Treuen G. m. b. H.,** Treuen i. V., deren Erzeugnisse durch die Deutschen Kunstleder-Werke Wolfgang G. m. b. H. vertrieben werden, hat recht befriedigend gearbeitet. (189)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Deutsche Ausstellung Helsinki 1941.

Nachdem ursprünglich nur eine großzügige Beteiligung Deutschlands an der für April 1941 vorgesehenen finnischen Messe in Helsinki geplant war, hat nunmehr der Werberat der deutschen Wirtschaft in Uebereinstimmung mit Suomen Messut Osuuskunta beschlossen, an Stelle dieser Messe eine große deutsche Ausstellung unter dem Motto „Wiederaufbauhilfe für Finnland" in der Zeit vom 2. bis 20. April zu veranstalten. Hierfür steht das gesamte Meßgelände zur Verfügung und auch die deutsche chemische Industrie wird mit einer Sonderschau auf einer Fläche von 400 qm vertreten sein. Da kein Standgeld erhoben wird und somit die beteiligten Firmen nur die Transportkosten der Ausstellungsgüter zu tragen haben, ist die Nachfrage außerordentlich groß.

Weitere Anmeldungen sind sofort an die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie zu richten, die für ihre Sonderausstellung folgende Unterabteilungen vorgesehen hat: 1. Kunststoffe, 2. Holz- und Bautenschutz, Farben und Lacke, 3. Photochemische Erzeugnisse, 4. pharmazeutische und kosmetische Artikel, 5. Fein- und Schwerchemikalien, 6. Dünger-Industrie und Pflanzenschutz sowie in Verbindung mit der Textil- und Bekleidungsindustrie synthetische Fasern. (327)

Paraffinhöchstpreise im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren" vom 8. 1. 1941 ist eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde vom 23. 12. 1940 über die Verkaufshöchstpreise für Paraffin veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 beträgt danach der allgemein gültige Höchstpreis für Paraffin, erzeugt im Protektorat Böhmen und Mähren, aus Mineralölen bei Annahme von mindestens:

Gradation	10 000 kg	5000 kg	3000 kg	500 kg	100 kg	25 kg	
46/48	675,—	685,—	695,—	705,—	715,—	735,—	K
48/50	685,—	695,—	705,—	715,—	725,—	745,—	„
50/52	695,—	705,—	715,—	725,—	735,—	755,—	„
52/54	705,—	715,—	725,—	735,—	745,—	765,—	„
54/56	740,—	750,—	760,—	770,—	780,—	800,—	„
56/58	755,—	765,—	775,—	785,—	795,—	815,—	„
58/60	800,—	810,—	820,—	830,—	840,—	860,—	„
60/62	850,—	860,—	870,—	880,—	890,—	910,—	„

in Originalkistchen zu 25 kg Gradation 50/52: 905,— K einschließlich Verpackung.

Die obengenannten Preise verstehen sich gegen Barzahlung ohne Abzug, bzw. gegen Nachnahme, für 100 kg Nettogewicht, einschließlich Zoll und Steuern, ausschließlich Verpackung (mit Ausnahme von Originalkistchen zu 25 kg), frachtfrei nächster Eisenbahnstation des Abnehmers. (264)

Höchstpreise für Seifen und Waschmittel in Dänemark.

Das Handelsministerium hat unterm 2. 1. 1941 neue Höchstpreise für Seifen und Waschmittel festgesetzt. Für 60%ige Handseife beträgt der Höchstpreis im Großhandel 0,324 Kr. je Stück, im Kleinhandel 0,36 Kr. und der Verbraucherpreis 0,48 Kr. Für weiche Seife wurde ein Höchstpreis von 0,93 Kr. je kg im Großhandel, von 1,00 Kr. im Kleinverkauf und 1,20 Kr. beim Verkauf an den Verbraucher festgesetzt. Die entsprechenden Preise für Seifenflocken sind 3,10, 3,30 und 3,85 Kr., für Stangen- oder Blockseife 2,40, 2,60 und 3,00 Kr., für Waschpulver 1,75, 2,00 und 2,50 Kr. je kg. (261)

Höchstpreise für Salmiak in Aegypten.

In die Liste der Waren, für die in Aegypten Höchstpreise festgesetzt worden sind, ist neuerdings Ammoniumchlorid aufgenommen worden. (262)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Ausnahmetarif für Rohstoffe für Zellwolle usw.

Im AT 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw. wurden mit Wirkung vom 20. 1. 1941 im Abschnitt Sonderfrachtsätze von Lasisk und Tarnowitz nach Widzew für schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat) Frachtsätze nachgetragen.

Ausnahmetarif für Schwefelkies.

Im AT 7 B 18 für Schwefelkies wurde mit Wirkung vom 20. 1. 1941 im Empfangsgeltungsbereich der Abt. II (Versand von Waldsaßen) Döberitz-Gapel (Kr. Westhavelland) nachgetragen.

Ausnahmetarif für Schwefelkiesabbrände usw.

Im AT 7 B 30 für Schwefelkiesabbrände usw. wurde mit Wirkung vom 20. 1. 1941 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung, Ziff. 1, von Emanuelssegen Gbf. nach Trzynietz ein Sonderfrachtsatz nachgetragen.

Ausnahmetarif für Rohkupfer.

Im AT 9 B 1 für Rohkupfer wurde mit Wirkung vom 20. 1. 1941 der Empfangsbahnhof Berlin-Lichtenberg aufgenommen.

Verlängerungen bzw. Aufhebungen der Sondertarife des Deutschen Donau-Umschlagtarifs für den Güterverkehr mit der Ostmark.

Die nachstehenden Sondertarife wurden bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. 1. 1941, verlängert:

9 Duto 1 (Rohkupfer) vom 1. 3. 1939,
9 Duto 2 (Rohkupfer) vom 1. 3. 1939,
9 Duto 3 (Rohkupfer) vom 1. 3. 1939,
9 Duto 10 (Blei, Zink) vom 1. 3. 1939,
12 Duto 1 (Pflanzenschutzmittel) vom 1. 3. 1939,
12 Duto 2G (Bleigätte usw.) vom 1. 5. 1939,
14 Duto 1 (Erdöl, roh) vom 1. 3. 1939,
14 Duto 3 (Benzin, synthetisch) vom 1. 3. 1939,
23 Duto 5A (künstliche Schleifmassen) vom 1. 5. 1939,
24 Duto 50 (Güter aller Art usw.) vom 1. 11. 39.

Mit Ablauf des 31. 12. traten folgende Sondertarife außer Kraft:

9 Duto 7 (Rohaluminium) vom 1. 3. 1939,
11 Duto 1 (Düngemittel) vom 1. 3. 1939,
14 Duto 2 (Benzin usw.) vom 1. 3. 1939,
14 Duto 4 (Benzin) vom 1. 3. 1939,
24 Duto 8 (Zellwolle) vom 1. 5. 1939.

Deutscher Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr mit der Ostmark (Duto) Teil I vom 1. 3. 1940.

In dem vorstehenden Tarif wurden im Abschnitt F die Sondertarife 9 Duto 7 für Rohaluminium usw., 11 Duto 1 für Düngemittel usw., 14 Duto 2 für Benzin usw., 14 Duto 4 für Benzin usw., 24 Duto 8 für Zellwolle usw. und im Abschnitt G alle Hinweise auf vorgenannte Sondertarife gestrichen.

Deutscher Seehafen-Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr mit der Ostmark (Dutos) Teil I vom 15. 8. 1939.

Nachstehende Sondertarife wurden bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. 1. 1941 verlängert:

24 Dutos 5 (Bestimmte See-Einfuhrgüter) vom 15. 8. 1939,
24 Dutos 6 (Bestimmte See-Ausfuhrgüter) vom 15. 8. 1939,
24 Dutos 11 (Güter aller Art) vom 1. April 1940.

Der Sondertarif 21 Dutos 5 (Baumwollabfälle usw.) vom 15. 8. 1940 trat am 31. 12. 1940 außer Kraft.

Deutsch-Jugoslawischer Gütertarif Artikeltarif 52 A (Bauxit) vom 10. 6. 1940.

Mit Wirkung vom 21. 1. 1941 wurden in dem vorstehenden Tarif von Banja Luka Predgardo nach Bergheim (Erft), Hönningen (Rhein), Ludwigshafen (Rhein) Hbf., Ludwigshafen-Mundenheim, Lünen Süd, Schwandorf, Stolzenhagen-Kratzwieck und Troisdorf Frachtsätze nachgetragen.

Deutsch-Rumänischer Gütertarif Teil II.

Am 31. 1. 1941 treten nachstehende Einzeltarife des deutsch-rumänischen Gütertarifs Teil II außer Kraft:

Tarif Nr. 27 (Holzkohle),
Tarif Nr. 70 (Steatit [Speckstein], roh),
Tarif Nr. 79A (Manganerz),
Tarif Nr. 79B (Schwefelkies),
Tarif Nr. 79C (Zinkerze),
Tarif Nr. 100 (Salpetersäure, Mischsäure),
Tarif Nr. 111 (Ammonsalpeter),
Tarif Nr. 113 (Holzkalk),
Tarif Nr. 130 (Holzgeiste usw.),
Tarif Nr. 176 (Zink).

Die Einführung von Neuausgaben wird besonders bekanntgegeben.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung A vom 1. 10. 1938.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 2042) wurde nachstehende Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. Dezember 1940 veröffentlicht:

§ 1.

(1) In den eingegliederten Ostgebieten wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. 9. 1938 (RGBl. II S. 663) in Kraft gesetzt.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung genehmigen. Die Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie in den Tarif aufgenommen sind.

§ 2.

Für das Pfandrecht der Eisenbahn gelten in den eingegliederten Ostgebieten folgende Bestimmungen:

(1) Die Eisenbahn hat für alle aus dem Frachtvertrag sich ergebenden Forderungen, wie Fracht, Frachtzuschläge, Nachnahmen, Barvorschüsse, Zölle und andere Ausgaben ein Pfandrecht an dem Gute, auf das sich die Forderungen beziehen, so lange sich das Gut im Besitze der Eisenbahn oder eines Dritten befindet, der es für sie innehat.

(2) Die Eisenbahn kann zur Hereinbringung ihrer Forderungen das Pfand nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung für Ablieferungshindernisse verkaufen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. 1. 1941 in Kraft. (306)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senat. e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Wilhelm Haken*, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senat. e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstr. 37. **Printed in Germany.**